

Das aktuelle europäische Interesse an der ordoliberalen Tradition¹

Der Schatten des Ordoliberalismus liegt über Europa. Diese sozialphilosophische Theorietradition, vor der Euro-Krise nur einer Handvoll eingefleischter Kenner außerhalb der deutschsprachigen Welt bekannt, hat in den letzten sieben Jahren eine imposante Karriere hingelegt. Gewichtige Wortmeldungen in Presse² und Wissenschaft³ sehen im Ordoliberalismus eine wirtschaftspolitische Konzeption, an der sich die deutsche Regierung während der Schuldenkrise orientiert haben soll. Der Einfluss dieser Politik habe eine »Ordoliberalisierung Europas« bewirkt. Deutsche Beiträge, die in diese Klage einstimmen würden, sind vergleichsweise rar.⁴ Dieser Befund ist der Ausgangspunkt unserer Überlegungen: Die Kritik am Ordoliberalismus ist vor allem Kritik an der deutschen Krisenpolitik.

Dieses aktuelle Interesse am Ordoliberalismus fokussiert sich stark auf seine wirtschaftspolitischen Vorstellungen. Dabei wird vergessen, wie sehr die Gründungsväter auf Interdisziplinarität pochten und die Wirtschaftsordnung als *Rechtsordnung* verstanden haben. Neben dieser Verankerung des Ordoliberalismus in rechtswissenschaftlichen Vorstellungen werden wir auf eine zweite, in der gegenwärtigen Debatte ebenfalls marginalisierte Grundlage eingehen, nämlich das stark vom Protestantismus geprägte Wertefundament der ordoliberalen Theorie, das ihren soziologischen Kern ausmacht.

Die direkte orientierende Wirkung des Ordoliberalismus auf die deutsche Europapolitik wird unseres Erachtens überschätzt. Der Einfluss dieser Schule auf die Ausformung des Integrationsprojekts war selbst in den formativen 1950er und 1960er Jahren gering. Ihre theoretische und ihre praktische Bedeutung sind seit den 1960er Jahren verblasst. Der Rückhalt in der Rechtswissenschaft wurde unter dem Eindruck der amerikanischen »ökonomischen Analyse des Rechts« immer schwächer.⁵ Sukzessive haben auch Volkswirtschaftler, die der ordoliberalen Tra-

1 Wir bedanken uns herzlich bei den anonymen Gutachtern und der Redaktion für kritische, herausfordernde und ermutigende Hinweise. Josef Hiens Teil des Artikels wurde im Rahmen des REScEU Projekts (Reconciling Social and Economic Europe) erstellt, ein vom Europäischem Forschungsrat gefördertes Projekt (Fördernummer 340534) unter der Leitung von Maurizio Ferrera an der Universität Mailand.

2 Guérot, Dullien 2012; Munchau 2014; The Economist 2015.

3 Cesarotto, Stirati 2010; Berghahn, Young 2013; Blyth 2013, S. 141; Bulmer, Paterson 2013; Dardot, Laval 2013; Schnyder, Siems 2013; Bulmer 2014; Harjunien, Ojala 2014; Denord et al. 2015; Hillebrand 2015; Lechevalier 2015; Nedergaard, Snaith 2015; Schäfer 2016; Oksala 2017.

4 Dullien, Guérot 2012; Biebricher 2013; Biebricher 2016.

5 Signalgeber waren Assmann et al. 1972.

dition nahestanden, ihre Positionen weitgehend denen der angelsächsischen neoklassischen Ökonomie angeglichen – der Ordoliberalismus ist der Überlagerung durch amerikanische Einflüsse auf die deutsche Volkswirtschaftslehre zum Opfer gefallen. Während der Euro-Krise findet man bezeichnenderweise keine genuin ordoliberalen Wortmeldungen von Wirtschafts- oder Rechtswissenschaftlern, die der deutschen Krisenpolitik das Wort reden würden. Stellungnahmen deutscher Ökonomen, die dem Ordoliberalismus institutionell verbunden sind (über das Walter Eucken Institut, das Ordo-Jahrbuch, die Stiftung Marktwirtschaft, den Kronberger Kreis), greifen Public-Choice-Theorien und die New Institutional Economics auf, in denen die ursprünglichen Interdependenzen von Rechtsordnung, Wirtschafts- und Staatsverfassung verblassen.

Allerdings finden wir einen indirekten Einfluss ordoliberaler Traditionsbestände. Dieser entfaltet sich durch seinen soziologischen Kern: Das kulturelle protestantische Wertefundament, das ursprünglich den Ordoliberalismus getragen hat, formte und formt den Krisen-Diskurs deutscher Politiker. Wirkungsmächtig bleibt der Ordoliberalismus in der deutschen Politik also dank seiner kulturellen Grundlagen; ordoliberale Referenzen werden von Politikern symbolisch benutzt, um bestimmte politische Einstellungen und Orientierungen zu signalisieren.

In den nachfolgenden Abschnitten werden wir zunächst den rechtstheoretischen Rahmen des Ordoliberalismus skizzieren (1), dann seine frühe Wirkungsgeschichte nachzeichnen (2) und seine kulturelle Verankerung im Protestantismus belegen (3). Es folgt eine Analyse der Einflussnahme ordoliberaler Theoretiker auf die Ausformung europäischer Institutionen in den frühen Phasen der Integration (4). Danach wenden wir uns der europäischen Krisenpolitik zu (5). Danach behandeln wir die Verdrängung des Ordoliberalismus aus den Wirtschaftswissenschaften (6). Ein eigener Abschnitt ist dem Rückgriff auf ordoliberale Topoi im Diskurs deutscher Politiker gewidmet (7). Wir schließen mit einem Resümee (8).

1. Rechtstheoretischer Bezugsrahmen

Im Gegensatz zu den zahllosen aktuellen Beiträgen zum Ordoliberalismus wird in unserer Rekonstruktion seiner Wirkungsgeschichte das Recht eine Schlüsselrolle einnehmen. Dafür haben wir triftige Gründe. Von den drei Unterzeichnern des ordoliberalen Gründungsdokuments aus dem Jahr 1936⁶ waren zwei Juristen (Franz Böhm und Hans Großmann-Doerth), der dritte (Walter Eucken) ein Ökonom, der Recht und Wirtschaft als interdependente Ordnungen begriff. Michel Foucault, der sich mit dem Ordoliberalismus im Jahr 1979 in fünf seiner zwölf Vorlesungen zur *naissance de la biopolitique* auseinandergesetzt hat, hat dort die konstitutive Bedeutung des Rechts, die in der aktuellen Kritik kaum bemerkt wird, sehr präzise gekennzeichnet: »Das Rechtswesen informiert das Wirtschaftswesen, welches ohne das Rechtswesen nicht es selbst wäre.«⁷ Rechtsregeln und Wirt-

6 Böhm et al. 1936.

7 Foucault 2014 S. 236, 238, 241.

schaftsgeschehen bedingen sich gegenseitig. »Rechtlich geregelte Eingriffe des Staats in die Wirtschaftsordnung kann es nur dann geben, wenn diese Eingriffe ausschließlich die Form der Einführung formaler Prinzipien annehmen.«

In der frühen Bundesrepublik waren es vor allem Juristen, die den praktisch-politischen Einfluss ordoliberalen Denkens vermittelten. Ihre wichtigste Wirkungsstätte war aber nicht Freiburg im Breisgau, sondern Frankfurt am Main. Dorthin war der spätere Kommissionspräsident Walter Hallstein im Jahr 1941 berufen worden, um dann 1946 das Rektorat der Universität zu übernehmen; Franz Böhm, der 1946 zur Fakultät stieß, habilitierte dort im Jahr 1958 Ernst-Joachim Mestmäcker, der in die Führungsrolle der Ordoliberalen der »Zweiten Generation« hineinwachsen sollte, und 1963 Kurt Biedenkopf, der als Wissenschaftler, Politikberater und Politiker ordoliberalen Positionen unbeirrbar verteidigte.⁸ Den Böhm-Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht übernahm allerdings im Jahr 1963 ein gewisser Rudolf Wiethölter. Von ihm stammt die dichteste Analyse der ordoliberalen Rechtstheorie, deren *proprium* er als Gesellschaftstheorie qualifiziert. In der Wiethölter eigenen Verdichtung: Das »beherrschendes Panier« sei, so schreibt er,

»Ordnung (= ›sinnvolle Zusammenfügung des Mannigfaltigen zu einem Ganzen‹ – Eucken in Übernahme des scholastischen Ordo-Begriffes). Diese ›Ordnung‹ ist Rechtsordnung: ›Wirtschaftsordnung ist Rechtsverfassung‹ (Böhm). Als Rechtsordnung ist sie Freiheitsordnung [...] Kernthese zur Bedeutung von ›Recht‹: Die Wirtschaftsordnung als wettbewerbspolitisch verfasste Privatrechtsordnung entfaltet aus Privatautonomie und Rechtsgeschäftssystem durch die wettbewerbsrechtlich funktionalisierten privatrechtlichen Grundideen (Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit, Eigentumsfreiheit) materiale Freiheitlichkeit und soziale Chancengleichheit.«⁹

Weder handle es sich um eine ökonomische Theorie (»kausalgesetzliche Volkswirtschaftstheorie« oder »zweckgerichtete Volkswirtschaftspolitik«) noch um eine Rechtstheorie im üblichen Verstande; es gehe vielmehr um eine »politische Gesellschaftstheorie«, die »einen ›dritten Weg‹ jenseits von Liberalismus und Sozialismus als dauerhafte und freiheitliche Friedensordnung konzipiert«.¹⁰ Dieses Kondensat hat Wiethölter verfasst, als die ordoliberale Tradition das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik bestimmte und Vertreter der Schule in allen wichtigen Beratungsinstitutionen führende Positionen besetzt hielten.

Allerdings hat der Ordoliberalismus, wie oben schon bemerkt,¹¹ seine Anziehungskraft seit den 1970er Jahren verloren. In den Auseinandersetzungen um die Finanzkrise und die europäische Krisenpolitik melden sich vor allem im Ordo-Jahrbuch der Ordnungstheorie verpflichtete Ökonomen mahnend zu Wort, vereinzelt auch Juristen.¹² Eine interdisziplinär ausgearbeitete stringente Konzeption zur (Neu-)Verfassung der Wirtschaft können wir nicht erkennen.

8 Biedenkopf 1985; zuletzt mit bezeichnenden Vorbehalten gegen die Einführung des Euro: Biedenkopf 2012.

9 Wiethölter 1972, S. 534 f.

10 Ebd., S. 535.

11 Siehe Abschnitt 1 mit Fußnote 4.

12 Kronberger Kreis 2016; Möschel 2013 – letzterer mit einer Kritik an der Währungsunion von einer kaum überbietbaren Schärfe.

Darauf wird genauer zurückzukommen sein.¹³ Um unsere Eingangsthese schon jetzt zu präzisieren: Das Krisen-»Recht«, mit dem Deutschland und Europa auf die Finanzkrise reagiert haben, hat zu einer »Entrechtlichung« der EU geführt. Dieser Umstand entgeht den vielen Kritikern, die in der Krisenpolitik eine ordoliberalen Programmatik am Werk sehen wollen. Die Dramatik der Lage Europas besteht nach unserem Dafürhalten vielmehr gerade auch darin, dass es dem Recht nicht gelingen will, das europäische Regieren legitim zu verfassen – einem ordoliberalen ebenso wenig wie irgendeinem anderen.

2. Wirkungsgeschichte

Die lange nationale und kürzere europäische Wirkungsgeschichte der ordoliberalen Theorie war keineswegs nur gradlinig und erfolgreich. Der Ordoliberalismus war zwar phasenweise einflussreich, stieß aber sowohl in der Bundesrepublik als auch in Europa auf Widerstände, an denen er scheiterte.

(a) Weimar

Bei seinem Aufbruch in den frühen 1920er und 1930er Jahren konstituierte der Ordoliberalismus sich als Oppositionswissenschaft: Vordenker wie Eucken, Böhm, Rüstow und Röpke wandten sich sowohl gegen den *laissez-faire*-Liberalismus als auch gegen die Vermachtungserscheinungen, die den deutschen organisierten Kapitalismus kennzeichneten. Alexander Rüstows Polemik gegen den »Paläoliberalismus« aus dem Jahre 1932 spricht Bände.¹⁴ Walter Euckens »Staatliche Strukturwandlungen und die Krise des Kapitalismus«¹⁵ hatte die gleiche Stoßrichtung. Andere später berühmte Exponenten der Schule meldeten sich gleichzeitig oder wenig später zu Wort.¹⁶ Franz Böhms Monografie über *Wettbewerb und Monopolkampf*, die im Jahr 1933 publiziert wurde,¹⁷ sollte in der Rechtswissenschaft schulbildend wirken. Der neue Liberalismus setzte sich vom *laissez-faire*-Liberalismus wie von der historischen Schule der Nationalökonomie ab und richtete sich entschieden gegen sozialistische Ambitionen.¹⁸ Seine neue Programmatik: Dem Staat sollte die Aufgabe zugewiesen wurde, die wettbewerbliche Ordnung der Wirtschaft zu gewährleisten. Wilhelm Röpke beschrieb diese Funktion mit dem schwie-

13 Siehe Abschnitt 6.

14 Rüstow 1932 a; Rüstow 1932 b; Rüstow 1932 c.

15 Eucken 1997 [1932].

16 Müller-Armack 1932. Zu Müller-Armacks Leben und Werk vgl. Haselbach 1991, S. 117 ff.

17 Böhm 1964 [1933].

18 Abelshäuser 2003, S. 158 ff.

rigen Oxymoron »liberaler Interventionismus«. ¹⁹ Der alte »paläoliberal« Nachtwächterstaat sollte in der Tat durch einen »starken Staat« ersetzt werden. ²⁰

Vor allem der Ruf nach einem starken Staat hat schlimme Verdächtigungen provoziert. Auch hierin sehen wir einen Vorgriff auf die heutigen Vorhaltungen. Sie treffen den Ordoliberalismus nicht. Der nicht mehr nur »quantitativ«, sondern nunmehr »qualitativ« starke Staat, den Carl Schmitt und andere Zeitgenossen forderten, ²¹ sollte seine politische Durchsetzungskraft aus diskretionären Interventionsmöglichkeiten (»Ausnahmestand«) beziehen, die sich rechtstaatlicher Fesseln entledigten. Der starke Staat des Ordoliberalismus sollte seine Stärke zur Ausgestaltung einer Rechtsverfassung nutzen, in der sich eine freiheitliche und faire Ordnung des Wettbewerbs entfalten würde. Seine Gestaltungsmacht sollte der Kontrolle wirtschaftlicher Macht dienen und sich dabei selbst an rechtliche Handlungsformen binden. Darin unterscheidet sich Carl Schmitts starker Staat von der regelgebundenen Ordnungspolitik der Ordoliberalen fundamental.

(b) *Nachkriegsdeutschland*

Der Ordoliberalismus gehört zu den wenigen Traditionen, die der Nationalsozialismus nicht nachhaltig beschädigt hatte. Der eben angesprochene »starke Staat« blieb in einem wirtschafts- und gesellschaftspolitisch gut definierten Sinn ein ordoliberales Desiderat. Franz Böhm war federführend an der Präzisierung dieser Programmatik beteiligt. ²² In der ordnungspolitischen Schwäche des demokratischen Pluralismus der Weimarer Republik gegenüber der Vermachtung der Wirtschaft sah er eine Ursache für die nationalsozialistische Machtergreifung. Nach 1945 betonte er, dass »die verfeinerte Wettbewerbswirtschaft« – im Gegensatz zur »Zentralverwaltungswirtschaft« aber auch eher als ein »gemischtes Wirtschaftssystem« – mit der rechtsstaatlichen Demokratie verträglich sei. ²³ Wegen dieser dreiseitigen Abgrenzungen – gegen den totalitären Planungsstaat, gegen den *laissez-faire* Liberalismus, gegen den Steuerungsstaat – galt die Idee einer staatlich gewährleisteten Wettbewerbsverfassung als attraktives Leitbild für den Wiederaufbau von Wirtschafts- und Rechtsordnung. Als einer der einflussreichsten Mitstreiter sei Walter Hallstein genannt, der sich in seiner Frankfurter Rektoratsrede aus dem Jahre 1946 ²⁴ im Gleichklang mit der »Freiburger Botschaft« für eine »Wiederherstellung« des Privatrechts und der privatrechtlichen Freiheiten einsetzte. ²⁵

19 Röpke 1934, S. 40 f.; Röpke 1937; über Röpke vgl. Glasman 1996, S. 52 ff.

20 Rüstow vor dem Verein für Socialpolitik: »Einen starken Staat, einen Staat oberhalb der Wirtschaft, da, wo er hingehört«; Rüstow 1932 a, S. 62-69.

21 Schmitt 1995 [1933].

22 Vgl. vor allem Böhm 1964 [1933]; Böhm et al. 1936 und seinen wiederum programmatischen Beitrag zum 1. Jahrgang des *Ordo*-Jahrbuchs aus dem Jahr 1948.

23 Grundlegend Böhm 1950. Zu Böhm vor allem Wiethölter 1989.

24 Hallstein 1946; anders Hallstein 1942.

25 Zu all dem näher Joerges 1994 b; Kübler 1994.

Der Ordoliberalismus war in der frühen Bundesrepublik stark, bot aber ungesicherte Flanken. Die eine ergab sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen (anti-interventionistischer) Wettbewerbsordnung und dem (Gestaltungsfordernden) Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes – diese Konfliktlinie wird durch Alfred Müller-Armack personifiziert,²⁶ der die Verträglichkeit seines Projekts einer »sozialen Marktwirtschaft« mit der »Freiburger Botschaft« pries, ohne damit die ordoliberalen Skepsis zerstreuen zu können. Wichtiger noch war die zweite Flanke, nämlich die Schwäche der »Wettbewerbsverfassung«. In seiner Arbeit über die Geschichte des deutschen Privatrechts in der Weimarer und der Bonner Republik unterscheidet Knut Wolfgang Nörr²⁷ zwei Konzepte, die in der (deutschen) Wirtschaftsrechtsgeschichte neben- und gegeneinander Wirkung entfalteten: die »organisierte Wirtschaft« und die »soziale Marktwirtschaft« (die er einfach als ordoliberales Projekt versteht). Diese Koexistenz von »organisierter Wirtschaft« einerseits und Ordoliberalismus andererseits habe einen Widerspruch institutionalisiert. Tatsächlich hat der Ordoliberalismus nur das Denken der Privat- und Wirtschaftsrechtler beherrscht. Im Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht blieb der ordnungstheoretische Ansatz schwach und blieben stattdessen die Vertreter einer organisierten und korporatistischen Wirtschaftsverfassung bestimmend. Nörr diagnostiziert deshalb als ein Grundphänomen in der Entstehungsgeschichte der Bonner Republik eine wirtschaftspolitische und verfassungsrechtliche Zweigleisigkeit: »Für die Wirtschaftsordnung, die den neuen Staat prägen sollte, müssen wir geradezu von einer doppelten Inszenierung sprechen, von zwei Aufführungen desselben dramatischen Stückes, die voneinander keine Notiz nahmen.«²⁸ Zu dramatischen Begegnungen kam es durchaus. Zu ihnen gehören zwei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, in denen das ordoliberal Postulat des Rechtsgebots einer wettbewerblich strukturierten »Wirtschaftsverfassung« zurückgewiesen wurde.²⁹

26 Die Synthese der katholischen Sozialdoktrin und des protestantischen Ordoliberalismus, die Müller-Armack mit seinem Entwurf einer sozialen Irenik und dem Begriff der Sozialen Marktwirtschaft anstrebte, macht ihn, obwohl selbst dem Ordoliberalismus verpflichtet, für andere orthodoxe Ordolibereale wie Eucken oder Röpke zu einer Figur, die sich am Rande des ordoliberalen Paradigmas bewegte (siehe Joerges, Rödl 2005). Sein Chef, Ludwig Erhard, gilt als politisch exponiertester Ordoliberaler; als Wirtschaftswissenschaftler und Professor in Nürnberg hat er kaum zur Ausbildung ordoliberaler Theorie beigetragen (jedoch viel zu deren publikumswirksamen Vermarktung). Eucken und Böhm gelten unbestritten als Gründungsväter, Röpke und Rüstow als Vertreter eines soziologischen Ordoliberalismus, Hayek, Hoppmann und Mestmäcker als Vertreter der »zweiten Generation«, bei der es zur Fusion mit Versatzstücken aus der angelsächsischen und österreichischen Schule kam.

27 Nörr 1999, S. 5 ff.

28 Ebd., S. 84.

29 Investitionshilfe Urteil vom 20. Juli 1954, BVerfGE 4, 7; Mitbestimmungs-Urteil vom 1. März 1979, BVerfGE 50, 290.

3. Kulturelle Verankerungen und Kontexte der politischen Programmatik des Ordoliberalismus seit der Weimarer Republik

Ebenso wie die rechtstheoretischen Aspekte des Ordoliberalismus haben seine normativen und ethischen Wurzeln in die Debatte über eine »Ordoliberalisierung« Europas kaum Eingang gefunden. Die Gründe für den Niedergang Weimars sahen die Gründungsväter des Ordoliberalismus nicht nur in der Zersetzung der liberalen Wettbewerbswirtschaft durch Kartelle und Monopole. Für die Ordoliberalen war die Krise des Kapitalismus der Zwischenkriegszeit auch getrieben durch einen Wandel religiöser und moralischer Einstellungen. Dieser Werteverfall habe kapitalistische Unternehmer sozusagen auf die schiefe Bahn gebracht.

Die Kirchen sollten deshalb als »ordnende Potenz« (Eucken) wieder stark gemacht werden. Eucken hatte schon in den 1930er Jahren bemerkt, dass die abnehmende Kirchenbindung den Zulauf zu säkularen »-ismen« in der Weimarer Zeit begünstigt hatte und »die Religion mehr und mehr die Kraft verlor, dem Leben und damit auch dem wirtschaftlichen Handeln des einzelnen Menschen einen Sinnzusammenhang zu gewähren«.³⁰ Bei ihrer Theoriebildung verfolgten die Ordoliberalen daher ein interessantes Doppelspiel: Einerseits beriefen sie sich auf die Kirchen als Hilfsinstanzen, andererseits versuchten sie selbst durch die Inkorporation eines starken Wertefundaments eine Ersatzreligion zu schaffen. Ein »soziologischer Liberalismus« sollte einen »soziologisch blinden Liberalismus« ersetzen und helfen, den Markt in eine »höhere Gesamtordnung einzubetten«.³¹ Woodruff nennt dies, sich auf Weber beziehend, den Versuch der Ausbildung einer Theodizee zum Zwecke einer »Moralisierung des Marktes«.³² Böhm unterstrich dann auch, dass es sich bei der »Konkurrenz« um die »Moral der freien Ertragswirtschaft« handele.³³ Hierbei erfanden die Ordoliberalen keinen genuin neuen Wertekanon, sondern griffen auf Altbewährtes und Altbekanntes zurück. Zahlreiche »explizit normativ-anthropologische Überlegungen« der Ordoliberalen haben »die hohe Affinität eines freiheitlichen, weithin protestantisch geprägten Ethos.«³⁴

Die »protestantische Tiefengrammatik«³⁵ des Ordoliberalismus kam nicht von ungefähr. Alle Schlüsselfiguren der ersten ordoliberalen Generation waren Protestanten. Eucken schrieb in einem Brief an Rüstow 1942: »Ich könnte weder leben noch arbeiten, würde ich nicht daran glauben, dass Gott existiert.«³⁶ Das ordoliberalere Projekt, das sich in den späten 1930er und frühen 1940er Jahren in den Freiburger Kreisen herausbildete, war daher der genuin protestantische Versuch, eine Wirtschaftsordnung zu entwerfen. Sie sollte sich von der sozialkatholischen, der keynesianisch-wohlfahrtsstaatlichen und der neo-klassischen österreichisch-angel-

30 Eucken 1997 [1932], S. 306.

31 Röpke 1958 a, S. 19.

32 Woodruff 2017.

33 Böhm 1981 [1933], S. 136.

34 Jähnichen 2010, S. 11, 13.

35 Manow 2001; Rieter, Schmolz 1993; Reuter 2010; Jähnichen 2010.

36 Lenel 1991, S. 12.

sächsischen Konkurrenz abgrenzen. Zentrale Figur war der protestantische Theologe Dietrich Bonhoeffer. Er brachte protestantische Theologen (Otto Dibelius, Constantin von Dietze), protestantische Ökonomen (Walter Eucken, Leonard Miksch, Adolf Lampe), protestantische Juristen (Franz Böhm, Hans Großmann-Doerth) und protestantische Historiker (Gerhard Ritter) zwischen 1938 und 1944 im Bonhoeffer Kreis und der Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath in Freiburg zusammen.³⁷ Mit der Freiburger Denkschrift, die aus diesen Zirkeln hervorging und die Blaupause für den Nachkriegswiederaufbau sein sollte, stand nun erstmals eine kohärente protestantische Wirtschafts- und Sozialethik zur Verfügung.

Sein Wertefundament grenzt den Ordoliberalismus klar vom angelsächsischen Liberalismus ab. Der Eigennutz, der die Menschen dazu antreibt, miteinander in ökonomischen Wettbewerb zu treten, verleitet sie zwar dazu, ihr Bestes zu geben, kann sie aber auch dazu verführen, den Wettbewerb zu ihren Gunsten zu manipulieren. Wie bei den Protestanten sind die Menschen bei den Ordoliberalen »weder Engel noch Teufel«,³⁸ sondern vielmehr »Gerechtfertigte und Sünder zugleich; deshalb kommt es darauf an, sie einer Ordnung zu unterstellen, die den *peccator* diszipliniert«.³⁹

Die ordoliberalen Idee, den Staat als Beschützer der Wirtschaftsverfassung zu nutzen, spiegelt die kontinentaleuropäische protestantische Haltung zur menschlichen Natur wider. Vor allem die US-Varianten des asketischen Protestantismus konzentrieren sich auf die Freiheiten und Rechte des Individuums. Das gipfelt oft in einer Staatsfeindlichkeit, die den Ordoliberalen fremd ist. Der kontinentaleuropäische asketische Protestantismus versuchte, das moralisch richtige Verhalten seiner Gemeinschaften durch die Schaffung einer *res publica christiana*, einer christlichen Staatsordnung, zu stärken – das Verständnis des »ordo« hatte seine Wurzeln zwar tief in der Scholastik.⁴⁰ Aber in seinem Werk sucht Eucken einen Kompromiss zwischen »calvinistischer Theokratie mit ihrer Beinahe-Identität von Kirche und Staat und lutherischer Zwei-Reiche-Lehre mit der Trennung von geistlicher und weltlicher Sphäre«.⁴¹ Seine Konzepte spiegeln das »autoritativ-paternalen [...] Denken« Bonhoeffers wider, das einer »in Recht und Verantwortung begründeten Ordnung und Autorität mehr zutraut als individueller Freiheit«.⁴²

Die Gesellschaftsvorstellung des Ordoliberalismus ist, obwohl für sie die ordnende Potenz des Staates so wichtig ist, keine paternalistische. Der Staat sollte sich zurückhalten und auf die Setzung von Rahmenbedingungen für die soziale Ordnung beschränken. Ordoliberale lehnen soziale Transfers als falsche Anreize ab (bis auf das Notwendigste, so Eucken). Bedingungslose Solidaritätstransfers würden

37 Goldschmidt 1997.

38 Dietze 1947, S. 26.

39 Reuter 2010, S. 3.

40 Gorski 2003, S. 21; Petersen 2008, S. 23; mit benediktinischer kritischer Distanz Nawroth 1961.

41 Petersen 2008, S. 23.

42 Falcke 2011, S. 382.

schlussendlich zur »totalen Katastrophe für Staat und Gesellschaft« führen und Bürger zu »Staatsklaven«⁴³ machen. Stattdessen sollte sich der Staat darauf beschränken, für Chancengleichheit zu sorgen und die Konditionen für Hilfe zur Selbsthilfe schaffen. Die protestantische Tiefengrammatik des Ordoliberalismus gab diesem ein spezifisches Solidaritätskonzept. Hilfe soll immer auf das absolut Notwendigste beschränkt werden, um Anreize für das richtige ethische Verhalten zu setzen (harte Arbeit, Solidität, Sparsamkeit).⁴⁴ Nur so kann sich der Mensch selbst und aus eigener Kraft aus der Misere befreien. Das ist der individuelle protestantische Befähigungskern, welcher aus der ordoliberalen Logik hervorgeht; diese Einstellung wird während der Euro-Krise immer wieder im Diskurs deutscher Politiker sichtbar.

Damit grenzte sich der Ordoliberalismus stark von der katholischen Sozialethik, der großen religiösen und politischen Gegenlehre in den 1950er und 1960er Jahren, ab.⁴⁵ Das katholische Menschenbild geht davon aus, dass Individuen nicht mit den gleichen intellektuellen, moralischen und physischen Fähigkeiten ausgestattet sind. Daher ist es für die katholische Soziallehre nicht genug, für faire und gleiche Startbedingungen und Chancengleichheit zu sorgen, wie es die Ordoliberalen tun, stattdessen muss die Gesellschaft auch ein gewisses Maß an Umverteilung garantieren.⁴⁶ Dennoch wurde auf beiden Seiten immer wieder versucht, eine Synthese beider christlicher Wirtschaftsvorstellungen hervorzubringen.

Mit dem Konzept der »Sozialen Marktwirtschaft« versuchte sich Müller-Armack an einer Synthese.⁴⁷ Müller-Armacks »soziale Irenik« wurde nicht von allen Vertretern des Ordoliberalismus positiv aufgenommen, aber der Begriff »Soziale Marktwirtschaft« wurde so populär, dass spätestens seit dem Wirtschaftswunder und Erhards Buch »Wohlstand für alle« auch ordoliberale Puristen begannen, den Begriff für sich zu beanspruchen. Es kam also nie zu einer belastbaren theoretischen Synthese, die den Vorstellungen der protestantischen und katholischen Fraktionen gerecht wurden.

Auch politisch gab es Spannungen. Zwar hatten sich sowohl die sozial-katholische als auch die ordoliberal-protestantische Fraktion in der neugegründeten christdemokratischen CDU zusammengefunden; dennoch gewann das traditionelle Misstrauen, mit dem der Sozialkatholizismus dem Wirtschaftsliberalismus begegnete, bald wieder die Oberhand. Die alten Allianzen zwischen Katholizismus, ökonomischem Korporatismus (Verbändewirtschaft) und Bismarck'scher Wohlfahrtsstaatlichkeit formierten sich erneut.⁴⁸ Die protestantischen Ordoliberalen begegneten dieser Allianz mit Argwohn. Zu sehr ähnelten die sich erneuernden Verhältnisse jenen, gegen die sie sich in den 1920er Jahren positioniert hatten. Mit der real existierenden

43 Röpke 1949, 257.

44 Dyson 2017.

45 Hien 2012.

46 Pius XI 1931, S. 75; Pesch 1914, S. 83; Mazurek 1980, S. 83, 93; Nawroth 1961.

47 Müller-Armack 1966 [1946]; Müller-Armack 1966 [1948].

48 Manow 2016, S. 84 ff.; Abelshausen 2003, S. 93 ff.

tierenden Verfassung der Wirtschaft der Bundesrepublik – ihren ausgeprägt korporatistischen Elementen, den wirtschaftsdemokratischen Neigungen des politischen Katholizismus und der Restauration des Bismarck'schen Wohlfahrtsstaats unter dem katholischen Kanzler Adenauer – konnten die führenden Ordoliberalen sich nicht identifizieren und abfinden.⁴⁹ Sie sahen Deutschland auf jenem Weg zur Knechtschaft, den Hayek wohlfahrtsstaatlichen Programmatiken prophezeit hatte.⁵⁰

Die negative Einstellung gegenüber der Sozialpolitik kam auch in den ersten Bundeskabinetten im Streit zwischen dem Katholiken Adenauer und dem Protestanten Erhard zum Tragen. Am heftigsten war die Kontroverse um die Rentenreform zwischen 1955 und 1957, die das neue Fundament für den bundesdeutschen Wohlfahrtsstaat werden sollte. Erhard wetterte gegen das »Gift der Dynamisierung« und wollte Pensionen auf ein Minimum reduzieren.⁵¹ Für Röpke war die geplante Reform »die Prothese einer durch Proletarismus verkrüppelten und durch Vermassung zerkrümelten Gesellschaft«.⁵²

Letztendlich mussten sich die Ordoliberalen geschlagen geben, und es kam zur Einführung der wohl populärsten Reform der Nachkriegszeit. Zum Ausgleich durfte Erhard das Kartellgesetz auf den Weg bringen, das Bundesbankgesetz fertigstellen und den Sachverständigenrat als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung konstruieren, in dem ordoliberaler Sachverstand politisch unantastbar gebündelt werden sollte. Tatsächlich wurde aber die institutionelle Agenda der Ordoliberalen in der deutschen »Verhandlungsdemokratie« ständig unterlaufen.⁵³ Die deutsche Nachkriegsordnung war daher nicht nur ein Kompromiss zwischen Kapital und Arbeit, wie dies der Titel der Sozialen Marktwirtschaft suggerierte mit Mitbestimmung und Betriebsratsgesetz, sondern ein Kompromiss zwischen den Sozialethiken und Wirtschaftsvorstellungen der beiden großen Religionen in Deutschland, wie Philip Manow unterstreicht.⁵⁴

4. Die Wendung nach Europa

Die Beziehung des Ordoliberalismus zum Projekt der europäischen Integration war keine Liebesheirat.⁵⁵ Die Enttäuschungen über die bundesrepublikanische Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik scheinen dann aber die Hinwendung zu Europa begünstigt zu haben. Ob und inwieweit sich entsprechende Hoffnungen erfüllt haben, steht auf einem anderen Blatt. Wir sehen auf Seiten der ordoliberalen Schule

49 Hien 2013.

50 Hayek 1944.

51 Hentschel 1983, S. 165.

52 Röpke 1958 b, S. 255.

53 Der gesamte Prozess wird rekonstruiert in Brüggemeier 1979, S. 383 ff.

54 Manow 2000.

55 Führende Vertreter der ordoliberalen Schule haben das Integrationsprojekt zunächst abgelehnt; vgl. Wegmann 2002, S. 313 ff.

Kooperationsbereitschaft, aber auch bloße Nachrationalisierungen, Anpassungsleistungen und schließlich Fehlschläge. Drei Phasen der Entwicklung lassen sich unterscheiden.

(a) *Die sogenannte formative Phase der »Konstitutionalisierung« des EWG-Vertrags*

Der Ordoliberalismus und seine Ordnungstheorie waren jenseits der deutschen Grenzen so gut wie unbekannt. Selbst innerhalb Deutschlands nahmen die überwiegend im Staatsrecht beheimateten Europarechtler vom Ordoliberalismus kaum Notiz.⁵⁶ Dabei waren Juristen und Rechtsprechung in der Ausgestaltung des Integrationsprojekts durchaus tonangebend. Aber nicht etwa der Ordoliberalismus, sondern das Projekt der »Integration durch Recht« repräsentierte den Führungsanspruch der Jurisprudenz. Das Recht stellte sich dabei als ein stringent aufgebautes System dar – eine Dogmatik im Stil deutscher Begriffsjurisprudenz. In einer knappen Zusammenfassung die Kernideen:

Hinlänglich bestimmt gefassten Normen des EWG-Vertrags kommt in den Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung zu. Weil sie unmittelbar gelten, müssen diese Normen Geltungsvorrang vor nationalem Recht genießen. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftlichen Grundfreiheiten, die von den Marktbürgern Europas vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die jeweilige nationale Gesetzgebung durchgesetzt werden können. Dieser Gerichtshof wahrt die Einheitlichkeit des europäischen Rechts. Deshalb muss seine Auslegung dieses Rechts verbindlich sein.

Dies sind die Kernsätze, die in ihrem Zusammenspiel die sogenannte Konstitutionalisierung der europäischen Verträge ausmachen. Sie haben eine paradigmatische Bedeutung gewonnen, Generationen von Juristen überzeugt und angeleitet.⁵⁷ Politische, soziale und ökonomische Folgen dieser rechtlichen Entwicklung wurden ausgeblendet. Die Rechtsdogmatik des Europarechts kann ihren Erfolg nicht erklären. Erklärbar wird ihre praktische Wirkungskraft erst durch ihre Funktionalität für ein marktrational konzipiertes Integrationsprojekt. Und in ebendiesem Erklärungsrahmen wird dann auch die Attraktivität der europarechtlichen Orthodoxie für den Ordoliberalismus verständlich:⁵⁸ Die im EWG-Vertrag garantierten Freiheiten, die Öffnung der Volkswirtschaften, die Diskriminierungsverbote und die Verpflichtung auf ein System unverfälschten Wettbewerbs wurden als »Entscheidung« für eine Wirtschaftsverfassung interpretiert, die den Rahmenbedingungen für eine marktwirtschaftliche Ordnung entsprachen. Die EWG ließ sich als Ordnung verstehen, die dem Erhalt wirtschaftlicher Freiheiten und dem Schutz des Wettbewerbs durch supranationale Institutionen verpflichtet war und eben hierdurch eine

56 Zu den wenigen im Öffentlichen Recht beheimateten Europarechtlern, die den Ordoliberalismus wahrnahmen, gehörte der Doyen der neuen Disziplin, Hans Peter Ipsen, der in seinem »Europäischen Gemeinschaftsrecht« allerdings auf kritische Distanz ging (Ipsen 1972, S. 976 ff.).

57 Augenstein, Dawson 2013 mit umfangreichen Nachweisen. Zu den ganz seltenen kritischen Stimmen gehört prominent Grimm 2016.

58 Vgl. schon Joerges 1991; Joerges 1994 a.

konstitutionelle Legitimität gewann, die von der des demokratischen Nationalstaats unabhängig war – und gleichzeitig dem politischen Gestaltungsspielraum der Gemeinschaft Grenzen setzte.⁵⁹ Der Ordoliberalismus konnte so die Frage nach der Legitimität des Integrationsprojekts schlüssiger beantworten als die vorherrschende Orthodoxie. Es irritierte dabei nicht, dass die EWG sich als »Markt ohne Staat«⁶⁰ konstituiert hatte. Unabhängige, »technische«, also politisch nicht steuerbare Institutionen genügen einer ordoliberalen Verfassung der Wirtschaft durchaus, wenn einmal die »Grundentscheidung« zugunsten einer solchen Ordnung gefallen ist.

Haben wir es also schon in der formativen Phase des Integrationsprozesses mit einer »Ordoliberalisierung« Europas zu tun? Mit einer solchen Annahme würde die bloße Möglichkeit einer Rekonstruktion des Integrationsprojekts im ordoliberalen Sinne für bare Münze genommen. Die ordoliberale Vision einer autonomen transnationalen Wirtschaftsverfassung war ein normatives Projekt, das außerhalb Deutschlands kaum bemerkt, geschweige denn anerkannt wurde. Konsensfähig war es, wie Abelshäuser gezeigt hat,⁶¹ nicht einmal zwischen Wirtschaftsministerium und Auswärtigem Amt. Giandomenico Majone bemerkt nüchtern und ernüchternd:⁶² In den 1950er Jahren waren *planification* und interventionistische Praktiken in allen Sektoren der Wirtschaft in den Gründerstaaten an der Tagesordnung – wie hätte ausgerechnet das geschlagene Deutschland sich mit einer liberalen, sogar in Deutschland selbst umstrittenen Ordnungspolitik in Europa durchsetzen können? Darf man die Akzeptanz, die das Kapitel über die Wettbewerbspolitik fand, als »*ordoliberal moment*« hinstellen, obwohl es doch nur zwingend erscheint, dass der Fortbestand von Handelsschranken mit der Programmatik einer Marktintegration nicht vereinbar ist, dass einerseits Regierungen daran gehindert werden müssen, der je eigenen Wirtschaft durch Subventionen Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, und es andererseits Unternehmen nicht erlaubt werden darf, Marktabschottungen zu organisieren? Selbst die Beschränkung auf die Wirtschaft und der damit einhergehende Verzicht auf eine europäische Arbeits- und Sozialverfassung, der in der Tat die »Abkoppelung« der sozialen Dimension von der Institutionalisierung eines europäisierten »unverfälschten Wettbewerbs« einleitete,⁶³ ist nach allem nicht so leicht als (Hinter-)List ordoliberaler Vernunft zu entlarven. Lag es nicht vielmehr nahe, derartige Erweiterungen und Vertiefungen des Integrationsprojekts auf sich beruhen zu lassen, weil die Öffnung der Volkswirtschaften und der Abbau von Handelsschranken Marktöffnung auch bei sozial gesonnen Ökonomen als *win-win*-Geschäft galt⁶⁴ und man davon ausgehen konnte, dass die nationalstaatlich organisierten Systeme der sozialen Sicherung im goldenen Zeitalter des »embedded

59 Aufschlussreich Müller-Armack 1966, S. 401 ff.

60 Joerges 1991.

61 Abelshäuser 2016, S. 537 ff.

62 Majone 2010, S. 90 ff; ausführlich Milward 1992.

63 Scharpf 2002, S. 645 f.

64 Vgl. vor allem den *Ohlin Report* der International Labour Organisation 1956, S. 99-123.

liberalism«⁶⁵ intakt bleiben würden?⁶⁶ Ordoliberale Protagonisten ließen sich in ihrer eigenen Deutung der Integration von solchen Erklärungen bezeichnenderweise keineswegs beirren.⁶⁷

(b) *Der »Neo-Ordoliberalismus« von Hayeks und Mestmäckers*

Europas Integration durch Recht erlebte und überlebte manche Krise und kam so nur langsam voran – bis der charismatische Kommissionspräsident Delors im Jahre 1985 mit seinem Weißbuch »Über die Vollendung des Binnenmarktes«⁶⁸ eine unerhörte Dynamik entfachte. Dessen Programmatik fand im ordoliberalen Lager kräftigen Beifall, aber wie im vorangegangenen Abschnitt zur »Konstitutionalisierung der Verträge« und der »Integration durch Recht« wäre es verkürzend, von den Affinitäten zwischen der Praxis der Integrationspolitik und deren theoretischer Rekonstruktion erneut auf eine »Ordoliberalisierung« Europas zu schließen.

Die Affinitäten und Diskrepanzen zwischen der Binnenmarktinitiative Delors' und den Ambitionen der ordoliberalen Schule erschließen sich, wenn man sie in den Kontext der Revision der ordoliberalen Rechtstheorie stellt, die im nationalen Kontext schon in den 1960er Jahren vollzogen wurde.⁶⁹ Es handelte sich um eine Revision von paradigmatischen Dimensionen. Sie geschah, als der aus Chicago zurückkehrende Friedrich A. von Hayek die Nachfolge von Walter Eucken antrat. Das von Hayek'sche Theorem vom »Wettbewerb als Entdeckungsverfahren«⁷⁰ wurde der neue Leitstern der zweiten Generation des deutschen Nachkriegs-Ordoliberalismus. Die Verbindung der Wirtschaftswissenschaft mit der Jurisprudenz hielt maßgeblich Erich Hoppmann am Leben, der 1968 als Nachfolger von Hayeks nach Freiburg berufen wurde und dann 1970, ebenfalls in der Nachfolge von Hayeks, die Leitung des Walter Eucken Instituts übernahm. Sein kongenialer rechtswissenschaftlicher Begleiter war der Böhm-Schüler Ernst-Joachim Mestmäcker, der theoretisch führende und auch einflussstärkste Vertreter der neuen Generation. Die Stellungnahmen zur Binnenmarktinitiative durch die Protagonisten der ordoliberalen Tradition,

65 Zum Begriff Ruggie 1982; Steffek 2006.

66 Vgl. Giubboni 2006 (S. 16), der argumentiert: »[T]he apparent flimsiness of the social provisions of the Treaty of Rome (and of the slightly less meagre ones of the Treaty of Paris), was in reality consistent with the intention, imbued with the embedded liberalism compromise, not only preserve but hopefully to expand and strengthen the member States' powers of economic intervention and social governance: i.e., their ability to keep the promise of protection underlying the new social contract signed by their own citizens at the end of the war«; ähnlich Rödl 2009, S. 855 ff., 867.

67 Vgl. die Nachweise bei Sauter, Schepel 2009, S. 13-15.

68 Kommission der EG 1985.

69 Als »Neo-Ordoliberalismus« bezeichnen diese Wende Pierre Dardot und Christian Laval (2013, S. 205 ff.).

70 Hayek 1969, S. 249-265.

namentlich die des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft⁷¹ und der Monopolkommission⁷², sind vor diesem Hintergrund zu lesen.

Das vom legendären Cassis-Urteil des EuGH eingeführte und im Weißbuch der Kommission systematisch entfaltete Prinzip der »gegenseitigen Anerkennung« von Produktstandards und regulativen Vorschriften wurde als Institutionalisierung einer regulativen Konkurrenz verstanden, mit der die nationale Gesetzgebung einem internationalen Wettbewerb um die »beste« Regulierung ausgesetzt werden sollte. Im gleichen Sinne wurden Tendenzen in der Rechtsprechung des EuGH verstanden, die Supervision der nationalen Gesetzgebung durch europäisches Wettbewerbsrecht zu verstärken. Bei dieser Neuorientierung des Wettbewerbsrechts ging es um einen Kernbestand der ordoliberalen Tradition, nämlich die wettbewerbsrechtliche Kontrolle privater Macht. Diese Zielsetzung hatte die Chicago-Schule für unsinnig, weil keineswegs effizienzfördernd erklärt. Im praktischen Ergebnis entsprach dies den Vorstellungen der von Hayek'schen Theorie vom »Wettbewerb als Entdeckungsverfahren«, die von den Juristen der »zweiten Generation« der ordoliberalen Schule übernommen worden war.⁷³

Erforderlich waren danach für den Schutz der Freiheit unternehmerischer Aktivitäten vor allem die Abwehr wettbewerbswidriger Regulierungen und die Einschränkung staatlicher Beihilfen. Deregulierungs- und Privatisierungspolitiken bestimmten nun die Agenda Europas. Wie schon in der formativen Phase des Integrationsprojekts wäre es wiederum voreilig, von diesen Affinitäten zwischen den Neuorientierungen der »Zweiten Generation« und denen im angelsächsischen Neoliberalismus Europas auf einen Erfolg des deutschen »Neo-Böhm-Ordoliberalismus« zu schließen. Nicht die deutsche Ordnungstheorie, sondern die politische und konzeptionelle Programmatik des angelsächsischen Neoliberalismus war die Grundlage der Neuorientierung des Integrationsprojekts.⁷⁴

Neben diesen Affinitäten gab es allerdings auch erhebliche Diskrepanzen. Sie wurden manifest, als die Binnenmarktinitiative die Gemeinschaft in immer weitere sozialregulative Belange des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes verstrickte und eine immer umfangreichere Regulierungsmaschinerie aufbaute. Es ging nun um Re-Regulierung statt Deregulierung, ein Befund, der angelsächsische Neoliberale und deutsche Neo-Ordoliberale irritieren musste.⁷⁵ Das Gewicht und die Dynamik der neuen regulativen Politiken sind von der Ordnungstheorie und der Ordnungspolitik nicht beachtet oder unterschätzt worden.⁷⁶ Bemerkte – und abgelehnt – hat

71 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft 1986.

72 Monopolkommission 1990, S. 401.

73 Joerges 2005, S. 472 ff.

74 Bartalevich 2017; Wigger 2018.

75 Sehr klar zuerst erkannt und programmatisch ausgearbeitet von Giandomenico Majone (Majone 1989, S. 159-177; Majone 1990).

76 Dass die Ordnungstheorie die Probleme der »Risikogesellschaft« nicht aufgegriffen hat, entspricht ihrer Fixierung auf den Wettbewerb. In der Risikogesellschaft stellen sich Entscheidungsprobleme, die durch Entscheidungen der Marktteilnehmer nicht zu bewältigen sind; vgl. Everson, Joerges 2008.

man das neue Kapitel zur Industriepolitik.⁷⁷ Nach der Erweiterung europäischer Politikkompetenzen und dem Aufbau entsprechender Regulierungsinstanzen war nicht mehr nachvollziehbar, wie dem »System des unverfälschten Wettbewerbs« weiterhin eine konstitutionelle Kernfunktion zukommen sollte. Es hatte sich herausgestellt, dass Europa dem »Entdeckungsverfahren Wettbewerb« nicht viel zutraute.⁷⁸ Zu diesen Entwicklungen gingen führende Vertreter der ordoliberalen Tradition auf kritische Distanz.⁷⁹

(c) Die Wirtschafts- und Währungsunion im Vertrag von Maastricht als Pyrrhussieg

Der Vertrag von Maastricht war der bis dato ehrgeizigste Integrationschritt. Die Kompetenzen des von nun an Union genannten Projekts wurden um die Umwelt- und die Industriepolitik erweitert. Eine europäische Bürgerschaft entstand. Ansätze eines »sozialen Europas« wurden sichtbar. Eine »immer engere Union« sollte sich einstellen. An alldem war nichts genuin Ordoliberales. Aber dazu kam ja die Wirtschafts- und Währungsunion: eine unabhängige Zentralbank, die Verpflichtung auf die Preisstabilität, die Abstützung der Währung durch einen Stabilitätspakt. War all dies nicht ordoliberal?

Wir müssen für den Streit, der das Zustandekommen des Vertragswerks begleitete, auf einschlägige Analysen verweisen.⁸⁰ Hier beschränken wir uns auf einen Rechtsstreit. Der Vertrag von Maastricht kam vor das Bundesverfassungsgericht, das mit seinem Urteil vom 12. Oktober 1993 viel Aufsehen und Anstoß in der Europarechtswissenschaft erregte:⁸¹ Die Gemeinschaft sei bloß ein Staatenverbund; das Bundesverfassungsgericht sei befugt, die Beachtung der Kompetenzordnung zu prüfen; »ausbrechenden Rechtsakten« sei die Gefolgschaft zu verweigern. Es sei ein Gebot der Demokratie, dass es dem Staatsvolk möglich sein müsse, »dem, was es – relativ homogen – geistig, sozial und politisch verbindet [...], rechtlichen Ausdruck zu geben«.⁸²

77 Siehe nur Mussler 1998, S. 166 ff.; Streit, Mussler 1995; Behrens 1994; Mestmäcker 2003 [1993], S. 133 ff.

78 Sauter 1997, S. 26 ff.

79 Siehe Streit, Mussler 1995; Behrens 1994. Dass die Pluralität konstitutioneller Verpflichtungen das Gewicht des Systems unverfälschten Wettbewerbs relativiert, registrieren Mestmäcker und Schweitzer (2004, S. 112 ff.) durchaus, fügen aber hinzu, dass sich »im deutschen Schrifttum [...] der Vorrang für eine durch Binnenmarkt und unverfälschten Wettbewerb geprägte Gesamtordnung durchgesetzt« habe.

80 Insbesondere Dyson 1999.

81 BVerfG 89, 155.

82 Ebd., 186.

Die Kritik, die all dies auslöste,⁸³ hat die Aufmerksamkeit von in unserem Zusammenhang viel belangreicheren Argumenten der Beschwerdeführer abgelenkt: Geltend gemacht wurde nämlich, die neue Europäische Union verfüge über derart weitreichende Kompetenzen, dass die Nationalstaaten wesentliche Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnten. Diese Erosion der Nationalstaatlichkeit stelle aber die Fortexistenz demokratischer Staatlichkeit überhaupt infrage. Diese Argumentation hat das Bundesverfassungsgericht dazu veranlasst, die konstitutionelle Demokratie der Bundesrepublik gegen die fortschreitende Erosion ihrer Staatlichkeit in Stellung zu bringen. Im Ergebnis hat das Urteil die europäische Integration zwar abgesegnet, dieses Ergebnis aber dadurch erreicht, dass es ordoliberalen Theoreme aufgriff. Es hat dabei seine Forderung nach einer Bewahrung demokratischer Entscheidungsmacht selbst unterlaufen und die politische Kontrolle der Mitgliedstaaten über ihre Volkswirtschaften aus der Hand gegeben.

Wie war das möglich und weshalb haben es so wenige bemerkt? Ein grundlegender Widerspruch in den Urteilsgründen erscheint eigentlich offensichtlich. Zwar bezeichnet es das Bundesverfassungsgericht als ein unabdingbares konstitutionelles Erfordernis, dem Bundestag »wesentliche« Kompetenzen zu belassen. Aber danach nimmt die Urteilsbegründung eine streng ordoliberale Kehrtwendung: Die Wirtschaftsintegration wurde als unpolitischer Prozess qualifiziert, der sich autonom und jenseits der Mitgliedstaaten vollziehe. Die Währungsunion benötige eine funktionale Legitimität, die über eine konstitutionelle Verpflichtung zu Preisstabilität und Vorschriften gegen übermäßige Haushaltsdefizite angemessen zu institutionalisieren sei. Mit der Verwirklichung solcher institutioneller Maßgaben, so die Schlussfolgerung des Gerichts, erledigten sich die Einwände gegen die demokratische Legitimität der wirtschaftlichen Integration. Mit anderen Worten: Die Europäische Union darf sich als »Markt ohne Staat« konstitutionalisieren und ihre Mitgliedstaaten zu »Staaten ohne Märkte« umgestalten.⁸⁴

Darin steckte viel Hybris. Gewiss war die Währungsunion auf Deutschland angewiesen. Aber sollte dies bedeuten, dass sie deutschen Bedingungen unterworfen werden konnte? Das Bundesverfassungsgericht unterstrich eben dies mit einer bedrohlichen Ansage: »Die Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen.« Und sollte sich herausstellen, »dass die gewollte Währungsunion in der Realität ohne eine (noch nicht gewollte) politische Union nicht zu verwirklichen ist«, bedürfe es eben einer erneuten politischen Entscheidung über das weitere Vorgehen.⁸⁵ Paul Kirchhof, der

83 Weiler 1995, S. 219 ff.; Bryde 1994. Diese Fehlanzeige mag fehlerhaft sein, denn niemand kann die immense Literatur zum Maastricht-Urteil vollständig überblicken; richtig ist aber, dass selbst in einer so umfassenden Analyse wie der von Franz C. Mayer die wirtschaftsverfassungsrechtliche Problematik des Urteils nicht behandelt wird (Mayer 2000).

84 Vgl. schon Joerges 1996.

85 BVerfG 89, 155, Rdnr. 90, 93.

Berichterstatter des 2. Senats, war Öffentlichrechtler und Katholik und in beiden Identitäten kein »anerkannter« Ordoliberaler. Umso bemerkenswerter ist, dass er die Unbestimmtheiten des Vertragstextes mit einer Konzeption zu bereinigen versuchte, die sich ordoliberal liest und diese Lesart europaweit verbindlich machen sollte. Es sollte sich allerdings sehr rasch herausstellen, dass es sich um Wunschenken handelte, als eben das geschah, was dem Urteil zufolge nicht geschehen durfte: Die »Stabilitätsgemeinschaft« erwies sich als instabil. Als das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1998 vor dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion mit dem Ansinnen konfrontiert wurde, die Beachtung der Kriterien, die es selbst formuliert hatte, zu prüfen, blieb dem Gericht nichts anderes übrig, als auf die Einschätzungsprärogative der zuständigen Staatsorgane zu verweisen.⁸⁶ Dies war der Eintritt des Rechts in den Krisenmodus europäischen Regierens: Politische Zwänge setzten sich gegen die rechtlich formulierten Vorgaben durch.⁸⁷ Kaum weniger frappierend als die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Rechtsverbindlichkeit der »Stabilitätsgemeinschaft« war die Lagebeurteilung Mestmäckers aus dem Jahr 2007: »Das Vertrauen in unabhängige Institutionen, repräsentiert durch deutsche Erfahrungen mit dem Bundesverfassungsgericht und der Bundesbank, war der wohl wichtigste deutsche Beitrag zur Verfassungsstruktur der EG.«⁸⁸ Gewiss, diese Äußerung ist etwas älter als die Krise. Aber auch schon im Jahr 2007 war dies die gleiche Art von Wunschenken, die wir in den früheren Phasen des Integrationsprojekts beobachtet haben.⁸⁹

5. Die Krisenpolitik: Eine »Ordoliberalisierung Europas« oder das Scheitern des ordoliberalen Projekts?

Wie ist es bestellt um die vielbeschworene »ordoliberalisation of Europe«?⁹⁰ Ist dank der Krise durchgesetzt worden, was in den Jahrzehnten zuvor verhaltener Einfluss und viel Wunschenken geblieben war? Woran wäre dies zu erkennen? (1) Am Vertrag von Maastricht und der dort beschlossenen Ausgestaltung der Wirtschafts- und Währungspolitik? (2) An den Maßnahmen der Krisenpolitik? (3) An der Rechtsprechung zur Krisenpolitik? In unserer Diskussion dieser Fragenkomplexe treffen wir immer wieder auf die Muster, denen wir in unserer Rekonstruktion der Wirkungsgeschichte des Ordoliberalismus durchgängig begegnet sind.

86 Beschluss vom 31. März 1998, BVerfGE 97, 350.

87 Die dramatischste Wiederholung bietet dann die Auseinandersetzung zwischen BVerfG und EuGH um das OMT-Programm (Outright Monetary Transactions) der Zentralbank, auf die wir unten im Abschnitt (3) eingehen; »*pereat iustitia, et fiat mundus*« (Joerges 2016) ist eine Beschreibung, die auf die Abkehr vom Recht hinweisen will, aber nicht etwa insinuiert, die Wirtschafts- und Währungsunion oder ihre Ausdeutung durch das BVerfG seien »gerecht« gewesen.

88 Mestmäcker 2007 a, S. 12.

89 Vgl. Kapitel 4 (a), (b), (c).

90 Blyth 2013, S. 142.

(1) Die Vereinbarung zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gilt weithin als Krönung des Binnenmarktprojekts. Ebenso verhält es sich mit der Annahme, die Währungsunion sei eine ordoliberal imprägnierte Konstruktion. Dafür gibt es in der Tat umfangreiche sachliche, inhaltliche und institutionelle Belege. Das sachlich wichtigste ist die Verpflichtung der Währungspolitik auf die Preisstabilität (Artikel 127 AEUV; ex-Artikel 105 EGV), deren Einhaltung das Bundesverfassungsgericht zur Bedingung für den Eintritt Deutschlands in die Währungsunion erklärt hat, um dann auch noch die Stabilität der »Stabilitätsgemeinschaft« zu einer *conditio sine qua non* ihrer Verbindlichkeit für Deutschland zu erklären.⁹¹ Der wichtigste institutionelle Indikator ist die Etablierung der Europäischen Zentralbank und deren Ausstattung mit einer Unabhängigkeit, die erheblich größer ist als die der Deutschen Bundesbank. Gleichwohl blieb die Aufgabe der D-Mark unter deutschen Ökonomen höchst umstritten. »Die überhastete Einführung einer Europäischen Währungsunion wird Westeuropa starken ökonomischen Spannungen aussetzen, die in absehbarer Zeit zu einer politischen Zerreißprobe führen können und damit das Integrationsziel gefährden«, hieß es in einem der elf Punkte eines kritischen Memorandums.⁹² Entscheidend war am Ende wohl nicht der Expertendiskurs, sondern die Politik.⁹³

Wir versuchen nicht, die Entstehungsprozesse zu rekonstruieren, um festzustellen, welche Gründe letztlich den Ausschlag gegeben haben, und konzentrieren uns stattdessen auf das Regelungswerk, das der Maastrichter Vertrag etabliert hat. Diesem Regime fehlen essentielle Merkmale einer Verfassungsordnung. Mit der WWU wurde stattdessen eine unlösbare Konfliktkonstellation institutionalisiert. Dies geschah dadurch, dass man die monetäre Politik der Unionsebene zuwies, für Fiskal- und Wirtschaftspolitik aber die nationalstaatlichen Zuständigkeiten beibehielt – und damit für interdependente Politikfelder Akteure mit deutlich unterschiedlichen Präferenzen und Interessenlagen einsetzte, ohne gleichzeitig einen Rahmen zu schaffen, in dem es möglich geworden wäre, die sich hieraus ergebenden politischen und wirtschaftlichen Konflikte zu lösen. Der die WWU ergänzende Stabilitätspakt war eine *lex imperfecta* und die sogenannte Koordinationskompetenz der Union (Artikel 121 AEUV) schwächlich. Die Inkohärenzen und die Laxheit des Regelwerks waren aber keineswegs ein Versehen oder das Ergebnis schlechten Vertragshandwerks. Die Budgethoheit der nationalen Parlamente (»the power of the purse«) ist die Kernkompetenz der Parlamente in Demokratien. Niemand konnte von den Mitgliedstaaten erwarten, dass sie neben der Währungs- auch die Fiskalpolitik aus der Hand geben würden. Dabei waren den Protagonisten der WWU die Unterschiede der Wirtschaftskulturen gerade auch innerhalb der Euro-Zone durchaus bekannt. Man hatte überdies zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Union nicht den Bedingungen eines optimalen Währungsraums genüge. Eine Festlegung auf strenge Regeln kam

91 BVerfG 89, 155.

92 Memorandum führender deutscher Wirtschaftswissenschaftler zur Währungsunion vom 11. Juni 1992. www.dasgelbeforum.net/forum_entry.php?id=211943&page=22&category=0&order=time (Zugriff vom 23.10.2017).

93 Abelshausen 2016, S. 555 ff.

darum schlechterdings nicht in Betracht. Es konnte nur um möglichst viel Spielraum für Feinsteuerungen und politische Kompromisse gehen – getragen von jener Kultur eines unbegrenzten Optimismus, auf die sich die europäische Politik immer wieder verlassen hat.⁹⁴

(2) Folgt dann wenigstens die Reaktionen auf die Krise der ordoliberalen Konzeptionen, wie man allenthalben liest?⁹⁵ Allein die Flut von Normen, die Finanz-, Staatsschulden- und Wirtschaftskrisen unter Kontrolle bringen sollen, muss zu denken geben. 800 Seiten umfasst die von Fernando Losada und Agustín José Menéndez zusammengestellte Sammlung einschlägiger Rechtstexte,⁹⁶ die nicht einmal dokumentiert, was diese Normenflut in den Mitgliedstaaten an Folge Regelungen nach sich gezogen hat.⁹⁷ Der Umfang und die Dichte dieses Regelwerks belegen vielmehr, dass die Krisenpolitik nichts mehr dem von Hayek'schen »Entdeckungsverfahren Wettbewerb«⁹⁸ überlassen will und die Mahnung seiner Nobelpreisrede über die Anmaßung von Wissen⁹⁹ in den Wind schlägt. Die Programmatik der Krisenpolitik soll stattdessen eine strukturelle Konvergenz im Euro-Raum erzwingen.¹⁰⁰ Nicht nur von Hayek, auch Walter Eucken wäre entsetzt: von Hayek, weil der massive Interventionismus seine wirtschaftspolitischen Warnungen und normativen Positionen missachtet, Eucken, weil die Verfahrensweisen der Krisenpolitik zwar überall die »Wettbewerbsfähigkeit« steigern sollen, aber der steinige Weg zu diesem Fernziel mit wirtschaftspolitischen Instrumentarien verfolgt wird, die mit der Eucken'schen Ordnungspolitik nichts gemein haben.¹⁰¹

Aber entsprechen nicht der Fiskalpakt, die Schuldenbremse, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dem ordoliberalen Wertekanon? Wird deshalb am Ende doch eine Ordnung der Wirtschaft institutionalisiert, die Marktprozesse respektiert und durchsetzt? Einstweilen ist nicht absehbar, wie und wann die neuen Formen ökonomischen Regierens in eine Ordnungspolitik im Sinne der ordoliberalen Tradition überführt werden könnten. Das Spezifikum dieser Politik war ihre rechtliche Bindung, die Interdependenz von Rechts- und Wirtschaftsordnung: »Rechtlich geregelte Eingriffe des Staats in die Wirtschaftsordnung kann es nur dann geben, wenn diese Eingriffe ausschließlich die Form der Einführung formaler Prinzipien annehmen«, so hat Foucault diese Interdependenz verstanden.¹⁰² Eben dieses Postulat

94 Majone 2016, S. 58 ff.

95 Jüngst wieder mit philosophischen Ansprüchen Oksala 2017, S. 181-196.

96 Losada, Menéndez 2014.

97 Dies dokumentiert minutiös ein Projekt des Europäischen Hochschulinstituts: *Constitutional change through Euro crisis law. A multi-level legal analysis of economic and Monetary Union*. <http://eurocrisislaw.eui.eu/> (Zugriff vom 22.07.2017).

98 Hayek 1969.

99 Hayek 1996.

100 Scharpf 2016.

101 Hadeed 2017; Eucken unterstreicht im Übrigen die Kontextabhängigkeit der Gestalt wettbewerblicher Ordnungen (Eucken 1959 [1952], S. 245 ff.).

102 Foucault 2014, S. 241.

einer an justiziable Kriterien gebundenen Wirtschaftspolitik hat Ernst-Joachim Mestmäcker für unverzichtbar erklärt.¹⁰³

(3) Das wohl wichtigste EuGH-Urteil seit der berühmten Begründung der Direktwirkung hinlänglich bestimmter Vorschriften des EWG-Vertrags im Jahr 1963¹⁰⁴ ist der Gauweiler-Entscheid vom 16. Juni 2015.¹⁰⁵ Der EuGH hatte sich insbesondere mit der ihm vom Bundesverfassungsgericht vorgelegten Frage auseinanderzusetzen, ob die Europäische Zentralbank (EZB) die Grenzen ihres währungspolitischen Mandats respektiert oder sich vielmehr den Mitgliedstaaten vorbehaltene wirtschaftspolitische Kompetenzen anmaße, wenn sie Anleihen von Mitgliedstaaten, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, aufkauft und dabei darauf besteht, »dass die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen« an die »strengen Auflagen« gebunden bleibt, die im Gegenzug zu den Finanzhilfen verlangt wurden (Artikel 136 III AEUV). Diese Konditionalitäten betreffen das finanz- und wirtschaftspolitische Gebaren des betroffenen Mitgliedstaates. Der EuGH hat sich an dieser Stelle befugt gesehen, die Konfliktkonstellation, die bei der Etablierung der WWU institutionalisiert wurde, zu bereinigen: Mit der Währungspolitik sei der Bank eine technisch hochkomplexe Aufgabe zugewachsen, deren Wahrnehmung eine entsprechende Expertise voraussetze. Die unabhängige Wahrnehmung dieser Aufgabe schließe die Freiheit der EZB ein, autonom zu bestimmen, was währungspolitisch geboten sei. Die Beurteilung der Wirtschaftslage durch die EZB und deren Maßnahmen seien rechters, solange ein »offensichtlicher Beurteilungsfehler nicht feststellbar ist«.¹⁰⁶ Das Gauweiler-Urteil hat die Transformation der Wirtschaftsordnung in ein technokratisches Regime legalisiert, das niemandem politische Verantwortung schuldet und seine Legitimität aus seiner Expertise bezieht. Freilich ist dies eine Expertise, die sich nicht auf gesichertes Wissen stützen kann, sondern verlangt, dass ihre Ermessensentscheidungen im Umgang mit Unsicherheitslagen grundsätzlich respektiert werden.¹⁰⁷ Dieser Vorgang ist in allen Teildisziplinen der Europawissenschaft, also von Juristen, Politologen und Ökonomen beobachtet und beifällig aufgenommen worden.¹⁰⁸ Es ist danach nicht mehr zu sehen, wie die Wirtschaftsrechtstheorie des Ordoliberalismus ihr *proprium* einer rechtlichen Gebundenheit der Wirtschaftspolitik verteidigen könnte.

103 Mestmäcker 1978 [1973], S. 183 ff.; aufschlussreich auch die Kritik an Posners ökonomischer Rechtslehre in Mestmäcker 2007 b.

104 Rechtssache 26/62, van Gend & Loos gegen Niederländische Finanzverwaltung, amtliche Entscheidungssammlung des EuGH 1963, S. 1.

105 EuGH, Rs. C-62/14, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juni 2015, Peter Gauweiler u. a./.. Deutscher Bundestag, ECLI:EU:C:2015:400.

106 Ebd., Rdnr. 74.

107 Zu dieser Differenz: White 2018.

108 Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Juli 2017 einen zweiten Vorlagebeschluss gefasst. Es stellt nun die EZB-Politik des »Quantitative Easing« infrage: Hier handle es sich womöglich um eine Staatsfinanzierung, die mit dem Gauweiler-Urteil nicht verträglich sei; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 18. Juli 2017 – 2 BvR 859/15 – Rn. (1-137). Die Antwort des EuGH wird einige Monate auf sich warten lassen. Ihr Inhalt ist absehbar; vgl. Goldmann 2017.

6. Die Auflösung des Ordoliberalismus in den Wirtschaftswissenschaften

Wir haben bislang nur die fortschreitende, in der Krisenpolitik kulminierende »Entrechtlichung« des »wirtschaftlichen Regierens« dokumentiert. Ebenso haben aber auch die wirtschaftswissenschaftlichen Fundamente des Ordoliberalismus an ihrer vormaligen Attraktivität eingebüßt. Dies ist ein Prozess, der weit in das vergangene Jahrhundert zurückreicht.¹⁰⁹ Nach der Jahrtausendwende ging ein regelrechter Formalisierungs- und Modellierungsruck durch die deutsche Volkswirtschaftslehre. Die phänomenologisch ausgerichtete Ordnungsökonomik, die der Mathematisierung des Fachs skeptisch gegenüberstand und die stark philosophisch und normativ ausgerichtet war, kam ins Hintertreffen.¹¹⁰ Sie war augenscheinlich nicht mehr überlebensfähig angesichts der Dominanz der angelsächsisch-universalistischen Mikroökonomie. Der deutsche VWL-Nachwuchs stand vor der Wahl, sich an die angelsächsische Hegemonie anzupassen und sich auf eine geschichtslose und soziologiefreie Ökonomie einzulassen oder die klassische Ordnungsökonomik beizubehalten und international den Anschluss zu verlieren. Beträchtliches Aufsehen erregte der sogenannte Kölner Methodenstreit, der sich an der Neubesetzung von sechs ehemals auf Ordnungspolitik zugeschnittenen Lehrstühlen entzündete. Es kam zu einem heftigen Schlagabtausch, in dem sich nach zwei in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* und im *Handelsblatt* publizierten Aufrufen 83 Ordoliberale und 188 »Modernisierer« engagierten.¹¹¹ Zu den stärksten Kritikern gegen die Neuausrichtung zählten die emeritierten Kölner Ordnungsökonom Hans Willgerodt (Neffe von Wilhelm Röpke, Mitglied im Kronberger Kreis, Herausgeber des *Ordo*-Jahrbuchs) und Christian Watrin (Schüler von Müller-Armack). Beide hatten das von Müller-Armack gegründete Kölner Institut für Wirtschaftspolitik geleitet. Die ordoliberalen Ökonomen kritisierten an der modernen Volkswirtschaftslehre die große Diskrepanz »zwischen formalen Modellen, die für artifizielle Welten definiert sind – [...] und den wirtschaftspolitischen Problemen, die sich in der Welt unserer Erfahrung mit ihren realen Institutionen und realen Menschen stellen«.¹¹² Im Ausland tätige deutsche Volkswirtschaftler konstatierten: Die »Deutsche Volkswirtschaftslehre ist verknöchert«;¹¹³ »viele der rein verbalen Analysen, die sich zum Beispiel in deutschsprachigen Zeitschriften finden, [sind] stark ideologiegetränkt«.¹¹⁴ Moniert wurde der »nationale Sonderweg«, der mit einem Rückzug ins »nationale Schneckenhaus« verbunden wäre.¹¹⁵ Deutsche, in den USA tätige Ökonomen bemängelten ein »doktrinäres Provinzlerturn« von »Philosophen-Wirtschaftspolitiker[n]

109 Nützenadel 2005, vor allem S. 33 ff.

110 Sala 2011; Dathe 2009; Zweynert 2007.

111 Caspari, Schefold 2011.

112 Vanberg 2009.

113 Dustmann 2009.

114 Ebd.

115 Kirchgässner 2009.

deutscher Tradition« und bezeichneten den (Kölner) Methodenstreit als »Karnevalsveranstaltung«. ¹¹⁶

Letztendlich setzte sich die angelsächsische Linie endgültig durch. Tim Krieger, Inhaber des Stiftungslehrstuhls für Ordnungs- und Wettbewerbspolitik in Freiburg, kommentierte: »[N]ach Köln war für uns jüngere Ökonomen klar, dass wir mit klassischer Ordnungsökonomik nicht mehr berufen werden, deshalb richteten wir uns von Anfang an an den internationalen Entwicklungen im Fach aus.« ¹¹⁷

Dass der Ordoliberalismus jedoch in Teilen der deutschen Politik und Administration noch starkes Gewicht hat, konnte man an zwei Wortmeldungen im Ökonomenstreit erkennen. Der damalige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Walther Otremba, der in den 1970er Jahren in Köln eine Dissertation zu *Marktzugangsbeschränkungen als Problem der Wettbewerbspolitik* verfasst hatte, warnte vor einer zu starken Mathematisierung durch die geplante Neuausrichtung der Kölner VWL, gab jedoch zu, dass, um international anschlussfähig zu bleiben, es nicht reicht, »morgens ›Freiburger Schule‹ und abends ›Ludwig Erhard‹ zu sagen.« ¹¹⁸ Bundesbankpräsident Weidmann kommentierte: »Ich persönlich konnte und kann dieser Debatte wenig abgewinnen. Beides ist wichtig, beides ergänzt sich: Wir brauchen einen normativ begründeten wirtschaftspolitischen Rahmen, also ein Leitbild, das auf bewährten Prinzipien beruht.« ¹¹⁹

7. Ordoliberalismus als politische Kultur

Seit Jens Weidmann im Jahr 2011 Bundesbankpräsident wurde, hat er Eucken in 33 seiner 106 Reden erwähnt. 2013 schloss er sich in einer Rede in Freiburg Lars Feld an, indem er wiederholte, was dieser 2011 der *Wirtschaftswoche* gesagt hatte: Er empfahl allen Politikern, sich während der Krise »Euckens ›Grundsätze der Wirt-

116 Harald Uhlig, zitiert in Storbeck 2009; Bachmann 2009.

117 Interview mit Tim Krieger am 30. Mai 2017. Trotz der verhärteten Fronten führte der Streit zu einer Teilerneuerung der ordoliberalen Schule. Feld schlug vor, den klassischen Ordoliberalismus noch mehr an der Public Choice Schule auszurichten (Feld, Köhler 2011). Goldschmidt, Wegner, Wohlgenuth und Zweynert wollten das Gesellschaftsprogramm des Ordoliberalismus wiederbeleben durch eine Weiterentwicklung mithilfe von North und Sen (Goldschmidt et al. 2009). Für die im Walter Eucken Institut anerkannte Wendung zu einer »dritten Generation« ordoliberaler Denker vgl. Vanberg 1982. Für eine autoritative Ausarbeitung vgl. Feld 2003.

118 Storbeck 2009.

119 Weidmann 2013.

schaftspolitik« unters Kopfkissen zu legen«. ¹²⁰ Auch Kanzlerin Merkel kann sich dem Bann von Freiburg nicht entziehen. Sie reiste demonstrativ zum 125. Geburtstag Euckens nach Freiburg, um ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Ordnungspolitik abzulegen. ¹²¹

Am prononciertesten ist Finanzminister Schäuble, der immer wieder seine Herkunft aus Freiburg unterstreicht (in 18 seiner Reden zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Dezember 2015). Er meint damit nicht nur seinen Geburts- und Studienort, sondern bezieht sich hiermit auch auf die ordoliberale Grundausrichtung seiner Politik als Finanzminister. Im gleichen Zeitraum diskutierte er die ordoliberalen Konzepte »Ordnungsrahmen« und »Ordnungspolitik« 36 Mal in den 80 Reden und Interviews, die sich auf die deutsche Solidarität während der Euro-Krise bezogen. Auch die protestantische Tiefengrammatik findet man in Schäubles Argumentation. Für Schäuble liegt die Ursache der Euro-Krise darin, dass so manches Land »bis zum Ausbruch dieser Krise weit über seine Verhältnisse gelebt« ¹²² habe und dass bedingungslose Solidarität von den Süd-Ländern nicht gefordert werden kann, da »der Lebensstandard, das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung [...] in anderen Ländern der Euro-Zone deutlich niedriger« ¹²³ sei. Als Bedingung für Solidarität müsse sich das Verhalten der Länder ändern. Solidarität sei keine »Einbahnstraße«, ¹²⁴ mehr »Verlässlichkeit« ¹²⁵ und mehr »Solidität« ¹²⁶ sei den Krisenländern im Gegenzug für Solidarität abzuverlangen. Mit diesen Argumenten greift er den protestantischen Befähigungskern auf, der im Ordoliberalismus eingebettet ist. Dennoch, Schäuble ist augenscheinlich unsicher, ob solche moralischen Appelle Gehör finden werden, »[d]enn das Schreckliche ist ja: Die Grundnatur des Menschen ändert sich nicht«. ¹²⁷ Daher müssten die moralischen Appelle an die Schuldnerstaaten von starken Institutionen begleitet werden, die ein ethisch richtiges Verhalten verstärken. Dies ist wiederum ein protestantisch-ordoliberaler Gemeinplatz. Da der Mensch Sünder und Gerechtfertigter gleichzeitig ist, muss sein Verhalten durch Institutionen abgesichert werden. Schäuble macht das Funktionieren der Hilfen von den richtigen

120 Ebd. Moralisierend wurde er in einer kuriosen Passage einer Rede in Bremen. Dort beschrieb er seine Bewunderung für die preußischen Reformer, allesamt reformierte Protestanten, und die Gefahr von zu hohen Staatsschulden, indem er unterstrich: »Was die Krise aber deutlich gezeigt hat, ist, dass von übermäßiger Verschuldung gravierende Risiken ausgehen. Das wusste übrigens schon Friedrich III. von Brandenburg. Als er sich 1701 zum König Friedrich I. in Preußen krönen ließ, wurde eine Generalamnestie verkündet. Ausgenommen waren lediglich Gotteslästerer, Mörder, Hochverräter und – Schuldenmacher.«; Weidmann 2014.

121 Merkel 2016.

122 Schäuble 2015 a.

123 Schäuble 2015 b.

124 Schäuble 2011 a; Schäuble 2011 b.

125 Schäuble 2015 c.

126 Schäuble 2013 a.

127 Schäuble 2013 b.

»Anreizsystemen«¹²⁸ abhängig. Neue Institutionen sollten »Hilfe zur Selbsthilfe« fördern (darauf weist er in elf von 80 Reden hin).¹²⁹ Für Schäuble ist Solidarität notwendig mit »Konditionalität« (darauf weist er ebenfalls in elf von 80 Reden hin),¹³⁰ »Konsolidierung« (in 5 seiner Reden),¹³¹ »Disziplin«, ¹³² »Sanktionen«¹³³ und »Überwachung«¹³⁴ verbunden.

Schäubles Forderungen nach Eigenverantwortung, Disziplin, Sparsamkeit und Bescheidenheit, die er durch moralische Appelle und institutionelle Anreizsysteme stimulieren will, sind nicht nur im Ordoliberalismus der ersten Generation wiederzufinden, sondern auch in der individuellen Laienethik des asketischen und pietistischen Protestantismus.¹³⁵ In einem Interview mit dem *Spiegel* betonte er: »Meine Großmutter, die von der schwäbischen Alb stammte, pflegte zu sagen: Gutmütigkeit kommt kurz vor der Liederlichkeit. Es gibt eine Art von Großzügigkeit, die ganz schnell das Gegenteil von dem bewirken kann, was beabsichtigt ist.«¹³⁶ 2015 hielt er eine Rede auf dem deutschen Kirchentag. Vor dem Hintergrund der Griechenlandkrise wurde er gebeten, eine Bibelpassage von Lukas V zu diskutieren. Die Parabel suggeriert, im übertragenen Sinne, dass man unter bestimmten Umständen Schuldenerleichterungen zustimmen kann. Schäuble kommentiert: »Man kann kaum glauben, was man da liest«, und zweifelt in seiner Rede an der Genauigkeit der Bibelübersetzung. Er beteuerte: »[...] jemandem die Schulden erlassen, die der bei einem anderen hat, und eigenmächtig die Regeln brechen: Als Christ kann ich nicht glauben, dass Jesus uns ein Handeln empfiehlt, dass das menschliche Zusammenleben schwieriger, das Leben unsicherer und das Überleben mühsamer machen würde.«¹³⁷ Anschließend erwähnte er zentrale Werte, die auch in den Büchern der ersten ordoliberalen Generation immer wieder angesprochen werden: Hilfe zur Selbsthilfe, die Gefahr falscher Anreize, die Vorteile von Sparsamkeit und von nachhaltigen Finanzen. Er schloss seine Rede mit einem Hinweis auf die ursprüngliche Verbindung zwischen Ordoliberalismus und Protestantismus mit einem Bezug auf Dietrich Bonhoeffer.

Die Bezüge auf die Freiburger Schule durch deutsche Politiker und Bekenntnisse zum Ordoliberalismus durchziehen die Argumentation deutscher Spitzenpolitiker. Der Diskurs orientiert sich jedoch eher an groben ordoliberalen Rastern und Gemeinplätzen, anstatt sich auf tiefere ordoliberale Theorieschichten zu beziehen. Gerade die Fusionierung von groben Versatzstücken ordoliberaler ökonomischer

128 Schäuble 2013 c.

129 Schäuble 2014 a.

130 Schäuble 2011 c.

131 Schäuble 2012 a.

132 Schäuble 2014 b.

133 Schäuble 2012 b.

134 Schäuble 2010; für die vollständige Analyse siehe Hien 2017.

135 Kahl 2005, S. 107.

136 Schäuble 2015 d.

137 Schäuble 2015 e; siehe auch Kirsten 2015; Rahtz 2017.

Theorie und normativen protestantischen Gemeinplätzen macht die Diskurse von Politikern wie Schäuble so ansprechend für den deutschen Wähler. Es ist also nicht nur ein Tugenddiskurs, sondern ein Bezug auf das originäre Wertefundament, das von Ordoliberalen in die Theorie in den 1930er und 1940er Jahren konstruiert wurde. Zusammen mit dem schillernden Begriff der Sozialen Marktwirtschaft und dem des Wirtschaftswunders der 1950er Jahre ist der Ordoliberalismus der Freiburger Schule zu einem Fixpunkt im deutschen Kollektivgedächtnis geworden. Es handelt sich dabei allerdings um eine höchst oberflächliche Adaption des Ordoliberalismus (*light*) ohne größere theoretische Schlagkraft, aber mit viel Resonanz im deutschen Elektorat.

8. Resümee

Die rechtswissenschaftlichen Protagonisten des Ordoliberalismus haben erfahren müssen, dass ihr Projekt eines Wirtschaftsverfassungsrechts und einer rechtlich gebundenen Wirtschaftspolitik gescheitert ist. Auch in der deutschen Volkswirtschaftslehre sind die ordoliberalen Positionen marginalisiert worden. Gehalten haben sich alltagstheoretische Vorstellungen, die bis hinein in die Kommunikation der deutschen Politik reichen. Es gibt aber weder in der Jurisprudenz noch in der Wirtschaftswissenschaft Autoren, die einen genuin ordoliberalen Ansatz bei der Krisenbewältigung vertreten. Was bleibt, ist ein Populär- beziehungsweise Volks-Ordoliberalismus, mit dem die deutsche Politik Gründe der Krise benennt und harte Maßnahmen erklärt. Sie bedient sich dabei ordoliberaler Gemeinplätze der 1950er Jahre und Argumentationen, die an ein protestantisches Wertefundament appellieren. Amerikanische Kommentatoren haben all dies als »moralisches Lehrstück«¹³⁸ beschrieben, das die Mitglieder der Europäischen Union während der Krise in »nördliche Heilige und südliche Sünder«¹³⁹ einteilt. Es ist die ordoliberal-protestantische Tiefengrammatik, die angelsächsische und südeuropäische Beobachter in den Belehrungen durch deutsche Politiker wahrnehmen.

Literatur

- Abelshauer, Werner 2003. *Kulturkampf. Der deutsche Weg in die neue Wirtschaft und die amerikanische Herausforderung*. Berlin: Kadmos.
- Abelshauer, Werner 2016. »Deutsche Wirtschaftspolitik zwischen europäischer Integration und Weltmarktorientierung«, in *Das Bundeswirtschaftsministerium in der Ära der Sozialen Marktwirtschaft. Der deutsche Weg der Wirtschaftspolitik*, hrsg. v. Abelshauer, Werner, S. 482-581. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Assmann, Heinz Dieter; Kirchner, Christian; Schanze, Erich 1972. *Ökonomische Analyse des Rechts*. Königstein: Athenäum.
- Augenstein, Daniel; Dawson, Mark 2013. »What law for what polity? ›Integration through law‹ in the European Union revisited«, in *›Integration through law‹ revisited: the making of the European polity*, hrsg. v. Augenstein, Daniel, S. 1-10. Burlington: Ashgate.

138 Fourcade 2013.

139 Matthijs 2016, S. 376. Ein deutscher Beitrag: Blomert 2012.

- Bachmann, Rüdiger 2009. »Peinliche Unkenntnis«, in *Handelsblatt* vom 4. Mai 2009. www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/oekonomie/nachrichten/oekonomie-streit-ruediger-bachmann-peinliche-unkenntnis/3169652.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Bartalevich, Dmitriy 2017. *Do economic theories inform policy? Analysis of the influence of the Chicago School on European Union competition policy*. PhD thesis an der Copenhagen Business School. <http://openarchive.cbs.dk/handle/10398/9530> (Zugriff vom 16.10.2017).
- Behrens, Peter 1994. »Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Gemeinschaft«, in *Verfassungen für ein ziviles Europa*, hrsg. v. Brüggemeier, Gert, S. 73-90. Baden-Baden: Nomos.
- Berghahn, Volker; Young, Brigitte 2013 »Reflections on Werner Bonefeld's ›Freedom and the strong state: on German ordoliberalism‹ and the continuing importance of the ideas of ordoliberalism to understand Germany's (contested) role in resolving the Eurozone crisis«, in *New Political Economy* 18, 5, S. 768-778.
- Biebricher, Thomas 2013. »Europe and the political philosophy of neoliberalism«, in *Contemporary Political Theory* 12, 4, S. 338-375.
- Biebricher, Thomas 2016. »Neoliberalism and law: the case of the constitutional balanced-budget amendment«, in *German Law Journal* 17, 5, S. 835-856.
- Biedenkopf, Kurt H. 1965. »Über das Verhältnis wirtschaftlicher Macht zum Privatrecht«, in *Wirtschafts- und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm*, hrsg. v. Coing, Helmut et al., S. 113-135. Karlsruhe: C. F. Müller.
- Biedenkopf, Kurt H. 2012. *Der Weg zum Euro. Stationen einer verpassten Chance*. Berlin: Hertie School of Governance.
- Blomert, Reinhard 2012. »Schulden und Schuldige. Deutsche Krisendeutungen«, in *WZB Mitteilungen* 137. www.wzb.eu/sites/default/files/publikationen/wzb_mitteilungen/21-24.pdf (Zugriff vom 19.10.2017).
- Blyth, Mark 2013. *Austerity: the history of a dangerous idea*. Oxford: Oxford University Press.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1976. *Staat, Gesellschaft, Freiheit – Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Böhm, Franz 1948. »Das Reichsgericht und die Kartelle: eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Kritik an dem Urteil des RG vom 4. Febr. 1897, RGZ 38/155«, in *Ordo: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 1, S. 197-221.
- Böhm, Franz 1950. *Wirtschaftsverfassung und Staatsverfassung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Böhm, Franz 1964 [1933]. *Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung*. Berlin: Carl Heymanns Verlag.
- Böhm, Franz 1981 [1933]. »Die außerstaatliche (natürliche) Gesetzmäßigkeit des wettbewerblichen Wirtschaftsprozesses«, in *Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft: Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion*, hrsg. v. Stützel, Wolfgang et al. (Redaktion: Horst Friedrich Wünsche), S. 135-142. Stuttgart, New York: Gustav Fischer.
- Böhm, Franz; Eucken, Walter; Großmann-Doerth, Hans 1936. »Unsere Aufgabe. Vorwort«, in *Franz Böhm: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung*, S. VII-XXI. Stuttgart, Berlin: Kohlhammer.
- Brüggemeier, Gert 1979. *Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus*. Band 2. Frankfurt a. M.: Syndikat.
- Bryde, Bruno-Otto 1994. »Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratie«, in *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 5, 3, S. 305-330.
- Bulmer, Simon 2014. »Germany and the Eurozone crisis: between hegemony and domestic politics«, in *West European Politics* 37, 6, S. 1244-1263.
- Bulmer, Simon; Paterson, William E. 2013. »Germany as the EU's reluctant hegemon? Of economic strength and political constraints«, in *Journal of European Public Policy* 20, 10, S. 1387-1405.
- Caspari, Volker; Schefold, Bertram 2011. *Wohin steuert die ökonomische Wissenschaft? Ein Methodenstreit in der Volkswirtschaftslehre*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Cesarotto, Sergio; Stirati, Antonella 2010. »Germany and the European and global crises«, in *Journal of Political Economy* 39, 4, S. 56-86.
- Dardot, Pierre; Laval, Christian 2013. *The new way of the world: on neoliberal society*. London: Verso.

- Dathe, Uwe 2009. »Walter Euckens Weg zum Liberalismus (1918-1934)«, in *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 60, S. 53-86.
- Denord, François; Knaebel, Rachel; Rimbert, Pierre 2015. »L'ordolibéralisme allemand, cage de fer pour le Vieux Continent«, in *Le Monde diplomatique*, August 2015.
- Dullien, Sebastian; Guérot, Ulrike 2012. *The long shadow of ordoliberalism: Germany's approach to the Euro crisis. European Council on Foreign Relations Policy Brief 22*. London: ECFR.
- Dustmann, Christian 2009. »Deutsche VWL ist verknöchert«, in *Handelsblatt* vom 4. Mai 2009. www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/oekonomie/nachrichten/oekonomenstreit-christi-an-dustmann-deutsche-vwl-ist-verknoechert/3169706.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Dyson, Kenneth 1999. *The road to Maastricht: negotiating Economic and Monetary Union*. Oxford: Oxford University Press.
- Dyson, Kenneth 2017. »Ordoliberalism as tradition and as ideology«, in *Ordoliberalism, law and the rule of economics*, hrsg. v. Hien, Josef; Joerges, Christian. Oxford: Hart Publishing (im Erscheinen).
- Eucken, Walter 1959 [1952]. *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*. Reinbek: Rowohlt.
- Eucken, Walter 1997 [1932]. »Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus«, in *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 48, S. 5-25.
- Everson, Michelle; Joerges, Christian 2008. »Consumer citizenship in postnational constellations?«, in *Citizenship and consumption*, hrsg. v. Soper, Kate; Trentmann, Frank, S. 154-171. New York: Palgrave Macmillan.
- Falcke, Heino 2011. »Welche Ansätze für eine Wirtschaftsethik finden wir bei Dietrich Bonhoeffer?«, in *Evangelische Theologie* 71, 5, S. 376-395.
- Feld, Lars P. 2003. »Eine Europäische Verfassung aus polit-ökonomischer Sicht«, in *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 54, S. 289-317.
- Feld, Lars P.; Köhler, Ekkehard 2011. »Ist die Ordnungsökonomik zukunftsfähig?«, in *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 12, 2, S. 173-195, hrsg. v. Hollstein, Bettina; Zweynert, Joachim.
- Foucault, Michel 2014. *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fourcade, Marion 2013. »The economy as morality play, and implications for the Eurozone crisis«, in *Socio-Economic Review* 11, 3, S. 620-627.
- Giubboni, Stefano 2006. *Social rights and market freedoms in the European constitution. A labour law perspective*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Glasman, Maurice 1996. *Unnecessary suffering. Managing market utopia*. London, New York: Verso.
- Goldmann, Matthias 2017. *Summer of love: Karlsruhe refers the QE case to Luxembourg*. <http://verfassungsblog.de/summer-of-love-karlsruhe-refers-the-qe-case-to-luxembourg/> (Zugriff vom 22.08.2017).
- Goldschmidt, Nils 1997. »Die Entstehung der Freiburger Kreise«, in *Historisch-Politische Mitteilungen: Archiv für Christlich-Demokratische Politik*, S. 1-17.
- Goldschmidt, Nils; Wegner, Gerhard; Wohlgemuth, Michael; Zweynert, Joachim 2009. »Was ist und was kann Ordnungsökonomik?«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Juni 2009.
- Gorski, Philip. S. 2003. *The disciplinary revolution: calvinism and the rise of the state in early modern Europe*. Chicago: University of Chicago Press.
- Grimm, Dieter 2016. *Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie*. München: C. H. Beck.
- Guérot, Ulrike; Dullien, Sebastian 2012. »Why Berlin is fixed on a German solution to the Eurozone crisis«, in *The Guardian* vom 2. März 2012.
- Hadeed, Marcel 2017. *The ordoliberal ghost*. www.socialeurope.eu/the-ordoliberal-ghost/ (Zugriff vom 22.08.2017).
- Hallstein, Walter 1942. »Von der Sozialisierung des Privatrechts«, in *Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften* 102, S. 530-546.
- Hallstein, Walter 1946. »Wiederherstellung des Privatrechts«, in *Süddeutsche Juristenzeitung* 1946, S. 1-7.

- Harjunieniu, Timo; Ojala, Markus 2014. »Mediating ›the German ideology‹? Ordoliberalism and its alternatives in the press coverage of the Eurozone crisis«, in *Journal of Contemporary European Studies* 24, 3, S. 414-430.
- Haselbach, Dieter 1991. *Autoritärer Liberalismus und Soziale Marktwirtschaft. Gesellschaft und Politik im Ordoliberalismus*. Baden-Baden: Nomos.
- Hayek Friedrich A. von 1944. *The road to serfdom*. London: Routledge.
- Hayek, Friedrich A. von 1969. »Wettbewerb als Entdeckungsverfahren«, in *Nachdruck in Friedrich A. von Hayek: Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze*, S. 249-265. Tübingen: Mohr.
- Hayek, Friedrich A. von 1996. *Die Anmaßung von Wissen: Die Irrtümer des Sozialismus*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hentschel, Volker 1983. *Geschichte der Deutschen Sozialpolitik: 1880-1980*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hien, Josef 2012. *Competing ideas: the religious foundations of the German and Italian welfare states*. Thesis. Fiesole: European University Institute. http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/24614/2012_Hien_AuthVersion.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Zugriff vom 23.10.2017).
- Hien, Josef 2013. »The ordoliberalism that never was«, in *Contemporary Political Theory* 12, 4, S. 349-358.
- Hien, Josef 2017. »The religious roots of the European crisis«, in *Journal of Common Market Studies*. DOI: 10.1111/jcms.12635.
- Hillebrand, Rainer 2015. »Germany and its Eurozone crisis policy: the impact of the country's ordoliberal heritage«, in *German Politics & Society* 33, 1, S. 6-24.
- International Labour Organisation 1956. »Social aspects of European economic co-operation. Report by a group of experts«, in *International Labour Review* 74, S. 99-123.
- Ipsen, Hans Peter 1972. *Europäisches Gemeinschaftsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jähnichen, Traugott 2010. »Die Protestantischen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft«, in *Ethik und Gesellschaft* 1, S. 49-58.
- Joerges, Christian 1991. »Markt ohne Staat? Die Wirtschaftsverfassung der Gemeinschaft und die regulative Politik«, in *Staatswerdung Europas? Optionen einer Europäischen Union*, hrsg. v. Wildenmann, Rudolf, S. 225-268. Baden-Baden: Nomos.
- Joerges, Christian 1994 a. »Legitimationsprobleme des Europäischen Wirtschaftsrechts und der Vertrag von Maastricht«, in *Verfassungen für ein ziviles Europa*, hrsg. v. Brüggemeier, Gert, S. 91-130. Baden-Baden: Nomos.
- Joerges, Christian 1994 b. »Die Wissenschaft vom Privatrecht und der Nationalstaat«, in *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz*, hrsg. v. Simon, Dieter, S. 311-363. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Joerges, Christian 1996. *States without a market? Comments on the German constitutional court's Maastricht-judgment and a plea for interdisciplinary discourses*. <http://eiop.or.at/eiop/texte/1997-020.htm> (Zugriff vom 22.08.2017).
- Joerges, Christian 2005. »What is left of the European economic constitution? A melancholic eulogy«, in *European Law Review* 30, S. 461-489.
- Joerges, Christian 2016. »Pereat iustitia et fiat mundus? Die Krise des Rechts in der Krise Europas«, in *Merkur* 70, 803, S. 17-31.
- Joerges, Christian; Rödl, Florian 2005. »The ›social market economy‹ as Europe's social model?«, in *A European social citizenship? Preconditions for future policies in historical light*, hrsg. v. Magnusson, Lars; Stråth, Bo, S. 125-158. Brüssel: Lang.
- Kahl, Sigrun 2005. »The religious roots of modern poverty policy: Catholic, Lutheran, and reformed protestant traditions compared«, in *Archives Européennes de Sociologie* 46, 1, S. 91-126.
- Kirchgässner, Gebhard 2009. »Der Rückzug ins nationale Schneckenhaus«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15. Juni 2009. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/oekonomienstreit-der-rueckzug-ins-nationale-schneckenhaus-1811767.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Kirsten, Dietrich 2015. »Schäuble legt die Bibel aus«, in *Deutschlandfunk* am 4. Juni 2015. www.deutschlandfunkkultur.de/bundesminister-beim-kirchentag-schaeuble-legt-die-bibel-aus.2165.de.html?dram:article_id=321733 (Zugriff vom 22.08.2017).

- Kommission der EG 1985. *Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat über die Vollendung des Binnenmarktes*. KOM(85) 310 endg. v. 14. Juni 1985.
- Kronberger Kreis (Lars P. Feld, Clemens Fuest, Justus Haucap, Heike Schweitzer, Volker Wieland, Berthold U. Wigger) 2016. »Das entgrenzte Mandat der EZB: Das OMT-Urteil des EuGH und seine Folgen«, in *Kronberger Kreis-Studien* 61. <http://hdl.handle.net/10419/126578> (Zugriff vom 22.08.2017).
- Kübler, Friedrich 1994. »Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik – Versuch einer wissenschaftshistorischen Bestandsaufnahme«, in *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, hrsg. v. Simon, Dieter, S. 364-385. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lechevalier, Arnaud 2015. »Eucken under the pillow: the ordoliberal imprint on social Europe«, in *Social Europe – a dead end: what the Eurozone crisis is doing to Europe's social dimension*, hrsg. v. Lechevalier, Arnaud; Wielgohs, Jan, S. 49-102. Kopenhagen: Djof Publishing.
- Lenel, Hans Otto 1991. »Walter Eucken's Briefe an Alexander Rüstow«, in *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 42, S. 11-14.
- Losada, Fernando; Menéndez, Agustín José 2014. *The key legal texts of the European crises. Treaties, regulations, directives, case law*. Oslo: ARENA Centre for European Studies. www.sv.uio.no/arena/english/research/publications/publications-2014/menendez-losada-legal-texts-v-01-120614.pdf (Zugriff vom 22.08.2017).
- Majone, Giandomenico 1989. »Regulating Europe: problems and prospects«, in *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft* 3, S. 159-177.
- Majone, Giandomenico 1990. *Deregulation or re-regulation? Regulatory reform in Europe and the United States*. New York: St. Martin's.
- Majone, Giandomenico 2010. *Europe as the would-be world power. The EU at fifty*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Majone, Giandomenico 2016. *Rethinking the Union of Europe post-crisis. Has integration gone too far?* Cambridge: Cambridge University Press.
- Manow, Philip 2000. *Modell Deutschland as an interdenominational compromise*. CES Working Paper 003. Cambridge: Center for European Studies.
- Manow, Philip 2001. »Ordoliberalismus als ökonomische Ordnungstheologie«, in *Leviathan* 29, 2, S. 179-198.
- Manow, Philip 2016. *Social protection, capitalist production. The Bismarckian welfare state in the German political economy, 1880-2010*. Buchmanuskript. Berlin, Bremen, Köln.
- Matthijs, Matthias 2016. »Powerful rules governing the Euro: the perverse logic of German ideas«, in *Journal of European Public Policy* 23, 3, S. 375-391.
- Mayer, Franz C. 2000. *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung. Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen – eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA*. München: C. H. Beck.
- Merkel, Angela 2016. *Rede von Bundeskanzlerin Merkel beim Festakt zum 125. Geburtstag von Walter Eucken am 13. Januar 2016 in Freiburg*. www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2016/01/2016-01-14-rede-walter-eucken.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Mestmäcker, Ernst-Joachim 1978 [1973]. »Macht – Recht – Wirtschaftsverfassung. Vortrag, gehalten auf der Hundertjahrfeier des Vereins für Socialpolitik in Bonn am 5. September 1972«, in *Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik in Bonn 1972. Macht und ökonomisches Gesetz, Erster Halbband*, zitiert nach dem Wiederabdruck in *Ernst-Joachim Mestmäcker: Recht und ökonomisches Gesetz. Über die Grenzen von Staat, Gesellschaft und Privatautonomie*, S. 11-28. Baden-Baden: Nomos.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim 2003 [1993]. »On the legitimacy of European law«, in *Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union. Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration*, hrsg. v. Mestmäcker, Ernst-Joachim, S. 133-152. Baden-Baden: Nomos.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim 2007 a. »Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts«, in *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 57, S. 3-16.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim 2007 b. *A legal theory without law. Posner v. Hayek on economic analysis of law*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim; Schweitzer, Heike 2004. *Europäisches Wettbewerbsrecht*. 2. Auflage. München: C. H. Beck.

- Milward, Alan 1992. *The European rescue of the nation state*. London, New York: Routledge.
- Monopolkommission 1990. *Achtes Hauptgutachten der Monopolkommission 1988/1989*. BT-Drucksache 11/7582 vom 16. Juli 1990.
- Möschel, Wernhard 2013. »Die Finanzkrise und der Ruf nach mehr Europa«, in *ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 64, S. 475-486.
- Müller-Armack, Alfred 1932. *Entwicklungsgesetze des Kapitalismus. Ökonomische, geschichtstheoretische und soziologische Studien zur modernen Wirtschaftsverfassung*. Berlin: Junker und Dünnhaupt.
- Müller-Armack Alfred 1966. »Die Wirtschaftsordnung des Gemeinsamen Marktes«, in *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur sozialen Marktwirtschaft und zur europäischen Integration*, hrsg. v. Müller-Armack, Alfred, S. 401-415. Freiburg: Rombach.
- Müller-Armack, Alfred 1966 [1946]. »Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft«, in *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur sozialen Marktwirtschaft und zur europäischen Integration*, hrsg. v. Müller-Armack, Alfred, S. 19-170. Freiburg: Rombach.
- Müller-Armack, Alfred 1966 [1948]. »Die Wirtschaftsordnungen sozial gesehen«, in *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur sozialen Marktwirtschaft und zur europäischen Integration*, hrsg. v. Müller-Armack, Alfred, S. 171-199. Freiburg: Rombach.
- Munchau, Wolfgang 2014. »The wacky economics of Germany's parallel universe«, in *The Financial Times* vom 16. November 2014.
- Mussler, Werner 1998. *Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Gemeinschaft im Wandel. Von Rom nach Maastricht*. Baden-Baden: Nomos.
- Nawroth, Egon Edgar 1961. *Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus*. Heidelberg: Kerle.
- Nedergaard, Peter; Snaith, Holly 2015. »As I drifted on a river I could not control: the unintended ordoliberal consequences of the Eurozone crisis«, in *Journal of Common Market Studies* 53, 5, S. 1094-1109.
- Nörr, Knut Wolfgang 1999. *Die Republik der Wirtschaft. Teil I: Von der Besatzungszeit bis zur Großen Koalition*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Nützenadel, Alexander 2005. *Stunde der Ökonomen. Wissenschaft, Politik und Expertenkultur in der Bundesrepublik 1949-1974*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Oksala, Johanna 2017. »Ordoliberalism as governmentality«, in *The birth of austerity: German ordoliberalism and contemporary neoliberalism*, hrsg. v. Biebricher, Thomas; Vogelmann, Frieder, S. 181-196. London, New York: Rowman & Littlefield.
- Petersen, Tim 2008. *Die Sozialethik Emil Brunners und ihre neoliberale Rezeption*. HWWI Research Paper No. 5-6. Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut.
- Pius XI 1931. *Quadragesimo Anno*. http://w2.vatican.va/content/pius-xi/en/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_19310515_quadragesimo-anno.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Rahtz, Joshua 2017. »The soul of the Eurozone«, in *New Left Review* 104, S. 107-131.
- Reuter, Hans-Richard 2010. »Vier Anmerkungen zu Philip Manow »Die Soziale Marktwirtschaft als interkonfessioneller Kompromiss? Ein Re-Statement.«, in *Ethik und Gesellschaft* 1, S. 1-22.
- Rieter, Heinz; Schmolz, Matthias 1993. »The ideas of German ordoliberalism 1938-45: pointing the way to a new economic order«, in *Journal of the History of Economic Thought* 1, 1, S. 87-114.
- Rödl, Florian 2009. »Arbeitsverfassung«, in *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Auflage, hrsg. v. Bogdandy, Armin von; Bast, Jürgen, S. 855-904. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Röpke, Wilhelm 1934. *German commercial policy*. London: Longmans, Green and Company.
- Röpke, Wilhelm 1937. *Die Lehre von der Wirtschaft*. Berlin: Springer.
- Röpke, Wilhelm 1949. *Civitas humana: Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform*. 3. Auflage. Erlenbach, Zürich: Rentsch.
- Röpke, Wilhelm 1958 a. *Jenseits von Angebot und Nachfrage*. 2. Auflage. Erlenbach, Zürich: Rentsch.

- Röpke, Wilhelm 1958 b. »Gefahren des Wohlfahrtsstaats«, in *Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft*, hrsg. v. Schönwitz, Dietrich; Hohmann, Karl; Weber, Hans-Jürgen; Wünsche, Horst, S. 253-270. Stuttgart, New York: Gustav Fischer Verlag.
- Ruggie, John G. 1982. »International regimes, transactions and change: embedded liberalism in the postwar economic order«, in *International Organization* 36, 2, S. 375-415.
- Rüstow, Alexander 1932 a. »Paläoliberalismus, Kollektivismus und Neoliberalismus in der Wirtschafts- und Sozialordnung«, in *Christentum und Liberalismus – Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern*, hrsg. v. Forster, Karl, S. 149-178. München: Karl Zink.
- Rüstow, Alexander 1932 b. »Interessenpolitik oder Staatspolitik?« in *Der Deutsche Volkswirt* 7, 6, S. 169-172.
- Rüstow, Alexander 1932 c. »Freie Wirtschaft – starker Staat«, in *Schriften des Vereins für Socialpolitik* 187, S. 62-69.
- Sala, Roberto 2011. *Methodologische Positionen und soziale Praktiken in der Volkswirtschaftslehre: Der Ökonom Walter Eucken in der Weimarer Republik*. WZB Discussion Paper SP IV 2011-401. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Sauter, Wolf 1997. *Competition law and industrial policy in the EU*. Oxford: Oxford University Press.
- Sauter, Wolf; Schepel, Harm 2009. *State and market in European Union law. The public and private spheres of the internal market before the EU courts*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schäfer, David 2016. »A banking union of ideas? The impact of ordoliberalism and the vicious circle on the EU banking union«, in *Journal of Common Market Studies* 54, 4, S. 961-980.
- Scharpf, Fritz, W. 2002. »The European social model: coping with the challenges of diversity«, in *Journal of Common Market Studies* 40, 4, S. 645-670.
- Scharpf, Fritz W. 2016. *Forced structural convergence in the Eurozone*. MPIfG Discussion Paper 16/15. Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung.
- Schäuble, Wolfgang 2010. *Dr. Wolfgang Schäuble anlässlich der Verleihung des Grand Prix de l'Économie in Paris*. Rede in Paris am 12. Januar 2010. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2010/2010-12-01-rede-grandprix.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2011 a. *Rede des Ministers Dr. Wolfgang Schäuble anlässlich des Neujahrsempfangs bei der Deutschen Börse AG in Frankfurt a. M. am 24. Januar 2011*. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2011/2011-01-24-deutsche-boerse.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2011 b. *Reform der europäischen Finanzregeln – Für eine bessere Verfassung Europas*. Rede in Berlin am 26. Januar 2011. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2011/2011-01-26-humboldt.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2011 c. *Rede von Dr. Wolfgang Schäuble anlässlich der Beratungen zum Europäischen Stabilisierungsmechanismus im Deutschen Bundestag am 9. August 2011*. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2011/2011-09-08-rede-m-bundestag-zum-europaeischer-stabilisierungsmechanismus.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2012 a. »Der Unbeugsame«, in *Focus* vom 7. Mai 2012 (Interview). www.wolfgang-schaeuble.de/der-unbeugsame/ (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2012 b. *Rede des Bundesfinanzministers zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und Ratifizierung des Fiskalvertrags in Berlin am 29. März 2012*. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2012/2012-03-29-rede-fiskalpakt-bundestag.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2013 a. »Griechenlands Reformen tragen erste Früchte«, in *Ta Nea* vom 26. März 2013 (Interview). www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2013/2013-03-26-tanea-tageszeitung-griechenland-teil-2.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2013 b. *Sicherheitspolitik im Spannungsfeld der Finanzen*. Rede in Berlin am 24. Juni 2013. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2013/2013-06-24-bundesakademie-fuer-sicherheitspolitik.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2013 c. *Lebensversicherer müssen verstärkt Vorsorge betreiben*. Rede in Berlin am 21. November 2013. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2013/2013-11-22-gdv.html (Zugriff vom 22.08.2017).

- Schäuble, Wolfgang 2014 a. *Bankenunion macht Europa stabiler und handlungsfähiger*. Rede in Berlin am 25. September 2014. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2014/2014-09-25-Bundestag-Bankenunion-textfassung.html (Zugriff vom 22.08.2017)
- Schäuble, Wolfgang 2014 b. 3. *Lesung des Haushaltsgesetzes 2015 im Deutschen Bundestag am 25. November 2014*. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2014/2014-11-28-Bundestag-Abschluss-Bundshaushalt-textfassung.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2015 a. »Farbe bekennen« mit Finanzminister Wolfgang Schäuble. *Interview in der ARD*. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2015/2015-02-05-ard-textfassung.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2015 b. *Griechenland war auf dem richtigen Weg*. *Interview im ZDF heute Journal* am 17. Februar 2015. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2015/2015-02-17-heute-journal-textfassung.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2015 c. *Wir können diese Herausforderung meistern*. Rede in Berlin am 9. August 2015. www.wolfgang-schaeuble.de/wir-koennen-diese-herausforderung-meistern/ (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2015 d. *Der Bundesfinanzminister im Interview mit dem SPIEGEL vom 18. Juli 2015*. *Das Interview führten: Klaus Brinkbäumer, Michael Sauga und Christian Reiermann*. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2015/2015-07-20-spiegel.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schäuble, Wolfgang 2015 e. *Bibelarbeit zum Evangelischen Kirchentag 2015 – Klug handeln – mit Q6 dem Mammon?* Rede in Stuttgart am 4. Juni 2015. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2015/2015-06-04-kirchentag.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Schmitt, Carl 1995 [1933]. »Starker Staat und gesunde Wirtschaft«, in *Carl Schmitt: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969*, hrsg. und annotiert v. Maschke, Günther, S. 71-93. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schnyder, Gerhard; Siems, Mathias M. 2013. »The ordoliberal variety of neoliberalism«, in *Banking systems in the crisis: the faces of liberal capitalism*, hrsg. v. Konzelmann, Suzanne; Fovargue-Davies, Marc, S. 250-268. Abingdon: Routledge.
- Steffek, Jens 2006. *Embedded liberalism and its critics: justifying global governance in the American century*. New York: Springer.
- Storbeck, Olaf 2009 a. »Deutsche Ökonomen zerfleischen sich«, in *Handelsblatt* vom 4. Mai 2009. www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/oekonomie/nachrichten/volkswirtschaftsls-ehre-deutsche-oekonomen-zerfleischen-sich/3169902.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Storbeck, Olaf 2009 b. »Kölner Volkswirte bleiben hart«, in *Handelsblatt* vom 7. Juli 2009. www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/oekonomie/nachrichten/oekonomenstreit-koelner-volkswirte-bleiben-hart-seite-2/3214752-2.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Streit, Manfred E.; Mussler, Werner 1995. »The economic constitution of the European Community. From ›Rome‹ to ›Maastricht‹«, in *European Law Journal* 1, 1, S. 5-30.
- The Economist 2015. »German Ordoliberalism has had a big influence on policymaking during the Euro crisis«, in *The Economist* vom 9. Mai 2015.
- Vanberg, Viktor 1982. *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F.A. von Hayek und J.M. Buchanan*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Vanberg, Viktor 2009. »Die Ökonomie ist keine zweite Physik«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 13. April 2009. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/wissenschaft-die-oekonomie-ist-keine-zweite-physik-1792335.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Wegmann, Milène 2002. *Früher Neoliberalismus und Europäische Integration*. Baden-Baden: Nomos.
- Weidmann, Jens 2013. *Krisenmanagement und Ordnungspolitik*. Walter-Eucken-Vorlesung am 11. Februar 2013 in Freiburg im Breisgau. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2013/2013_02_11_weidmann.htm (Zugriff vom 22.08.2017).
- Weidmann, Jens 2014. *Stabiles Geld für Europa*. Rede als Ehrengast bei der 470. Bremer Schaffermahlzeit in Bremen am 14. Februar 2014. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2014/2014_02_14_weidmann.html (Zugriff vom 22.08.2017).
- Weiler, Joseph H.H. 1995. »Does Europe need a constitution? Reflections on demos, telos and the German Maastricht decision«, in *European Law Journal* 1, 1, S. 219 -258.

- Wiethölter, Rudolf 1972. »Wirtschaftsrecht«, in *Handlexikon zur Rechtswissenschaft*, hrsg. v. Görlitz, Axel, S. 531-538. München: Ehrenwirth.
- Wiethölter, Rudolf 1989. »Franz Böhm (1895-1977)«, in *Juristen an der Universität Frankfurt a.M.*, hrsg. v. Diestelkamp, Bernhard; Stolleis, Michael, S. 207-252. Baden-Baden: Nomos.
- Wigger, Angela 2018. »Debunking the myth of the ordoliberal influence on post-war European integration«, in *Ordoliberalism, law and the rule of economics*, hrsg. v. Hien, Josef; Joerges, Christian. Oxford: Hart Publishing (im Erscheinen).
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft 1986. *Stellungnahme zum Weißbuch der EG-Kommission über den Binnenmarkt*. Schriften-Reihe 51. Bonn.
- White, Johnathan 2018. »Policy between rules and discretion«, in *Ordoliberalism, law and the rule of economics*, hrsg. v. Hien, Josef; Joerges, Christian. Oxford: Hart Publishing (im Erscheinen).
- Woodruff, David M. 2017. »Ordoliberalism, Polanyi, and the theodicy of markets«, in *Ordoliberalism, law and the rule of economics*, hrsg. v. Hien, Josef; Joerges, Christian. Oxford: Hart Publishing (im Erscheinen).
- Zweynert, Joachim 2007. *Die Entstehung ordnungsökonomischer Paradigmen: Theoriegeschichtliche Betrachtungen*. Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik 07/8. Freiburg: Walter Eucken Institut.

Zusammenfassung: Ordoliberalismus ist eine theoretische und kulturelle Tradition mit signifikantem sozialen und politischen Einfluss im Nachkriegsdeutschland. Vor der Krise außerhalb Deutschlands nur einer Handvoll Experten bekannt, rückte der Ordoliberalismus mit der Krise ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Ordoliberalismus wird als die treibende Idee hinter der deutschen Haltung in der europäischen Krisenpolitik gesehen. Der Beitrag setzt sich kritisch mit der These von der »Ordoliberalisierung Europas« auseinander. Er fokussiert auf zwei Aspekte des ordoliberalen Theoriegebäudes, die bis heute in der Debatte weitgehend vernachlässigt wurden: seine Verankerung in den Rechtswissenschaften und seine kulturelle und religiöse Verwurzelung im deutschen Protestantismus. Der Einfluss des Ordoliberalismus auf das Integrationsprojekt wird überschätzt. Seit den 1980er Jahren war es anglo-amerikanischer Neoliberalismus und nicht Ordoliberalismus, der die Ausbildung des europäischen Binnenmarkts begleitete. Während der Krise wurde der ordoliberaler Ansatz mit seinem Bestehen auf justiziablen Kriterien aufgegeben und von einem diskretionären Notstands-Modus abgelöst. Dennoch hat der Ordoliberalismus in seiner kulturellen Variante im Diskurs deutscher Politiker überlebt. Es handelt sich dabei allerdings um eine höchst oberflächliche Adaption des Ordoliberalismus (*light*) ohne größere theoretische Schlagkraft, aber mit viel Resonanz im deutschen Elektorat.

Stichworte: Freiburger Schule, Ordoliberalismus, Kultur, Protestantismus, Ordnungspolitik, Wirtschaftsverfassung, Europa, Integration durch Recht, Finanzkrise, Krisen-»Recht«

The recent European interest in German ordoliberalism

Summary: Ordoliberalism is a theoretical and cultural tradition of significant societal and political impact in post-war Germany. Although it is only known to a handful of experts in German studies outside of Germany, ordoliberalism moved center stage after the advent of the financial crisis. This school of thought is widely perceived as being the ideological source of Germany's crisis politics which has even led to an »ordoliberalisation of Europe«. The essay questions the validity of such assessments. It focusses in its reconstruction of the conceptual history on two aspects which are widely neglected in current debates. One is the importance of law in the ordoliberal vision of the ordering of economy and society. The second is its cultural and religious background in particular in German Protestantism. The influence of the ordoliberal school on the integration project, so the essay argues, is overrated in all of its stages. Since the 1980s, Anglo-American neoliberalism rather than German ordoliberalism influenced the development of the European domestic market. In response to the financial crisis, the ordoliberal essential position of economic policies being guided by the rule of law and legal criteria gave way to discretionary emergency measures. While the formative ordoliberal vision of a synthesis of economic theories and legal concepts could not be maintained, its cultural variants survived and developed a life of their own in particular in German political discourses. This type of politics is devoid of a conceptual basis in both legal and economic theory.

Keywords: Freiburg School, ordoliberalism, culture, Protestantism, European integration through law, financial crisis, crisis »law«

Autoren

Josef Hien
Postdoktorand im ERC-Projekt REScEU
Universität Mailand und
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
Reichpietschufer 50
10785 Berlin
josef.hien@wzb.eu

Christian Joerges
Professor of Law and Society
Hertie School of Governance
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
Co-Direktor am Zentrum für Europäische Rechtspolitik
Universitätsallee, GW 1
28359 Bremen
joerges@hertie-school.org